

Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes — Drucksache 7/1328 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gölder, Möllemann, Dr. Schäuble, Dr. Schweitzer, Dr. Wernitz

I. Allgemeines

1.

Ein von der Bundesregierung eingebrachter Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (Drucksache VI/1873) sowie ein von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Entwurf über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Hochschulrahmengesetz — Drucksache VI/1784) hatten dem Deutschen Bundestag bereits in der 6. Wahlperiode vorgelegen. Beide Gesetzentwürfe sind 1972 von den mitberatenden Ausschüssen und dem federführenden Bildungsausschuß abschließend beraten worden. Bericht und Antrag sind dem Deutschen Bundestag (Drucksache VI/3506) im September 1972 zugeleitet worden, der jedoch wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode die 2. und 3. Beratung nicht mehr durchführen konnte.

2.

Am 30. August 1973 brachte die Bundesregierung einen neuen Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz (Drucksache 7/1328), der in wesentlichen Teilen gegenüber dem Regierungsentwurf und den Ausschlußbeschlüssen der 6. Legislaturperiode verändert war, über den Bundesrat ein. In der 71. Sit-

zung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1973 wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung behandelt und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend, an den Innenausschuß und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen, in der 115. Sitzung am 18. September 1974 an den Haushaltsausschuß gem. § 96 GO.

Zur Vorbereitung der bevorstehenden Beratungen hatte der Bildungsausschuß bereits im November 1973 etwa 50 der im Hochschulbereich tätigen Organisationen und Verbände gebeten, sich schriftlich zum Regierungsentwurf und zur Stellungnahme des Bundesrates zu äußern. Auf Grund dieser Stellungnahmen faßte der Bildungsausschuß den Beschluß, in öffentlichen Informationssitzungen Vertreter dieser Organisationen und Verbände als Sachverständige zu hören. Er ließ sich hierbei von der Vorstellung leiten, daß bei der künftigen Beratung eines Hochschulrahmengesetzes Klarheit über hochschulpolitische Grundvorstellungen der im Hochschulbereich Betroffenen notwendig sei. In drei öffentlichen Informationssitzungen, am 28. Februar, 1. März und 25. März 1974 wurde den Sachverständigen Gelegenheit gegeben, insbesondere ihre Auffassung zu den Problemkreisen Mitbestimmung, Personalstruktur, Studienreform, Gesamthochschule, Hochschule und Staat, Hochschulzugang und Ordnungsrecht darzulegen und mit den Ausschußmitgliedern zu

diskutieren. In einer nichtöffentlichen Sitzung am 20. März 1974 hörte der Ausschuß den Leiter der von den Ländern eingerichteten Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen über die bisher mit dem Vergabeverfahren (nach dem Staatsvertrag der Länder vom 20. Oktober 1972) gemachten Erfahrungen.

Im Zuge der weiteren Beratungen führte der Ausschuß auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU zwei weitere öffentliche Informationssitzungen durch. In der öffentlichen Anhörung am 25. Juni 1974 wurden Professoren aus dem medizinischen und klinischen Bereich zu den bisher vorliegenden Vorschlägen zur Personalstruktur und zur Klinikorganisation gehört, wobei ihnen Gelegenheit gegeben wurde, ihre Vorstellungen über eine künftige Regelung darzustellen. In der öffentlichen Informationssitzung am 1. Juli 1974 hörte der Ausschuß Sachverständige aus den Wissenschafts- bzw. Kultusministerien der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie den Leiter der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu Problemen des Hochschulzugangs.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, zuletzt am 20. Juni 1974 beraten und dabei insbesondere zu Fragen des Verhältnisses Hochschule und Staat sowie der Personalstruktur Stellung genommen.

Der Rechtsausschuß hat ebenfalls in mehreren Sitzungen den Gesetzentwurf beraten und insbesondere zu verfassungsrechtlichen Fragen Stellung genommen. In den Sitzungen am 12. und 20. Juni hat er beschlossen, dem Bildungsausschuß einige Abänderungen vorzuschlagen. Auf Ersuchen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft befaßte sich der Rechtsausschuß in der Sitzung am 13. November 1974 speziell mit dem Komplex Gewaltschutz bzw. Ordnungsrecht.

Der Haushaltsausschuß wird zur Kostenfrage seinen Bericht gesondert vorlegen.

Der Bildungsausschuß hat den Gesetzentwurf unter besonderer Berücksichtigung der in den Informationssitzungen gewonnenen Erkenntnisse und unter Einbeziehung der von den mitberatenden Ausschüssen abgegebenen Stellungnahmen zuletzt am 13. und 14. November 1974 beraten und in den Einzelabstimmungen im Ausschuß teils einstimmig, teils mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Entwurf mit den Stimmen der Mehrheit (SPD, FDP) angenommen. Die CDU/CSU lehnte den Gesetzentwurf ab, weil nach ihrer Auffassung trotz wichtiger Verbesserungen das Ziel eines Hochschulrahmengesetzes, unter Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre die strukturellen und quantitativen Probleme im Hochschulbereich rahmengesetzlich zu lösen, nicht erreicht sei.

3.

Im Verlauf der Ausschüßberatungen wurde der Regierungsentwurf des Hochschulrahmengesetzes in wesentlichen Bereichen grundlegend verändert.

Der beschlossene Gesetzentwurf, soweit er vom Regierungsentwurf abweicht, und die von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Alternativanträge werden im einzelnen in einem besonderen Teil dargestellt. Mehrere Themenkomplexe sollen entsprechend der Paragraphenfolge des Gesetzes vorab schwerpunktartig behandelt werden.

1. Sicherung der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre ist im Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantiert. Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß es im Hochschulrahmengesetz Aufgabe des Gesetzgebers sei, wesentliche Aspekte der Grundgesetzgarantie zu konkretisieren. Einvernehmlich wurde daher Regelungen zugestimmt, durch die der Inhalt der in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte der Freiheit der Forschung und der Lehre beispielhaft beschrieben wird. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen soll in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf darüber hinaus zum Ausdruck kommen, daß die in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz verbürgten Grundrechte nicht nur der individuellen Entfaltung dienen, sondern zugleich in der Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben wahrgenommen werden. Sie sprachen sich daher für die Beibehaltung der Fassung des Regierungsentwurfs aus, nach dem die Mitglieder der Hochschule ihre Rechte „im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft“ nutzen und wahren. Damit sollen die Grundrechtsträger auf die Bedeutung hingewiesen werden, die einer freien Wissenschaft für die Entwicklung der Gesellschaft zukomme.

Die CDU/CSU lehnte diesen Zusatz ab: Die Formulierung beinhalte eine verfassungsrechtlich unzulässige Relativierung des nach dem Grundgesetz vorbehaltlos geschützten Freiheitsrechtes nach Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz.

2. Neuordnung des Hochschulwesens

Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen die Zusammenfassung von Hochschulen, die mit bisher unterschiedlicher Rechts- und Aufgabenstellung unverbunden nebeneinander bestehen, zu Gesamthochschulen vorgesehen. Alle Fraktionen bejahten im Grundsatz diese Zielsetzung.

Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, daß Gesamthochschulen ein Angebot von abgestuften und aufeinander bezogenen, durchlässigen und integrierten Studiengängen gewährleisten und so den unterschiedlichen Neigungen und Begabungen Rechnung tragen. Nach der mit den Stimmen der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Fassung wird in § 5 die Organisation der Gesamthochschule, also die integrierte wie die kooperative Gesamthochschule geregelt. § 4 enthält die inhaltliche Beschreibung beider Formen, wobei es die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten integrierten Studiengänge ebenfalls in der kooperativen Gesamthochschule geben kann. Nach Auffassung der Fraktionen der SPD, FDP ist aus dem Gesetz keine rechtliche Priorität für die

eine oder andere Form herzuleiten. Unabhängig davon erklärte die Koalition ihre Absicht, sich bei der Ausfüllung des damit gegebenen Rahmens politisch für die integrierte Gesamthochschule einsetzen zu wollen.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich gemäß den beim Bildungsgesamtplan von Bund und Ländern einstimmig verabschiedeten Formulierungen für eine Fassung aus, die im Hochschulrahmengesetz gleichberechtigte Alternativen in der organisatorischen Struktur des Hochschulwesens unzweifelhaft sichert. Die von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossene Fassung bringe die Gleichrangigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Worte „integrierte Studiengänge“ (§ 4) nicht zum Ausdruck.

3. Zusammenwirken von Hochschulen

Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß entsprechend der Formulierung im Regierungsentwurf ein Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorzusehen ist. Strittig zwischen Koalition und Opposition waren die Fragen, ob und inwieweit die Organisation dieses Zusammenschlusses dem Landesgesetzgeber vorbehalten werden und ob eine Aussage zu einer Bundeshochschulkonferenz getroffen werden soll.

Die mit den Stimmen der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossene Fassung sieht vor, daß Hochschulen zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenwirken, wobei das Zusammenwirken durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sichergestellt wird. Die Koalition ging davon aus, daß mit zunehmender Einbindung der einzelnen Hochschulen in ein umfassendes Hochschulsystem auch im Selbstverwaltungsbereich Aufgaben entstehen, die sinnvoll nur landes- oder bundesweit wahrgenommen werden können. Damit diese Aufgaben nicht in unmittelbar staatliche Verwaltung genommen werden müssen, ist die Möglichkeit vorgesehen, Institutionen der Hochschulelbstverwaltung auf Landesebene zu bilden (Landeshochschulkonferenz). Für den Fall, daß eine Konferenz der Hochschulen aller Bundesländer gebildet wird (Bundeshochschulkonferenz) ist deren Mitwirkung bei der Wahrnehmung bundesweiter Aufgaben im Hochschulbereich vorgesehen.

Demgegenüber vertrat die CDU/CSU den Standpunkt, die Sicherstellung des Zusammenwirkens der Hochschulen eines Landes müsse dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, und das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder könne durch die beteiligten Länder sichergestellt werden; die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Nr. 1 a Grundgesetz enthalte nicht das Recht, die Länder zur Koordination zu verpflichten. Auch beinhalte die für die Landeshochschulkonferenz vorgesehene Regelung Detailregelungen, die von der Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht gedeckt würden. Für eine Bundeshochschulkonferenz bestehe weder ein sachliches Bedürfnis noch sei sie unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in einem Hochschulrahmengesetz formulierbar. Die Wahrnehmung bundesweiter Aufgaben auf dem Ge-

biet des Hochschulwesens sowie der Belange der Hochschulen gegenüber dem Bund obliege den Ländern. Die Hochschulen könnten als Einrichtungen der Länder nicht über die Länder hinweg in unmittelbare Rechtsbeziehungen zum Bund treten (Artikel 30 Grundgesetz).

Die Fraktionen der SPD und FDP vertraten die Ansicht, daß die vorgesehene Regelung bezüglich der Landeshochschulkonferenz sich innerhalb der dem Bundesgesetzgeber gezogenen Grenzen sowohl hinsichtlich der Kompetenz aus Artikel 75 Nr. 1 a Grundgesetz bewege als auch insoweit, als sie nicht etwa zu einer Minderung der Eigenstaatlichkeit der Länder führe. Die Regelung erhalte den Ländern einen weiten Raum für die eigenständige Regelung und enthalte auch hinsichtlich der Zusammensetzung der zentralen Beschlußorgane der Hochschule nur allgemeine Grundsätze, die der Ausfüllung durch Landesgesetze bedürften. Wie auch der Rechtsausschuß festgestellt habe, seien die Länder nicht zur Errichtung einer Hochschulkonferenz verpflichtet, die gewählte Fassung (§ 7 Abs. 2) sei nicht zwingend, sondern beinhalte einen reinen Angebotscharakter. Des weiteren sei die Bildung einer Bundeshochschulkonferenz ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben, sondern der Entscheidung der Länder überlassen. Die Wahrnehmung bundesweiter Aufgaben auf dem Gebiet des Hochschulwesens sowie der Belange der Hochschule gegenüber dem Bund oblägen nicht ausschließlich den Ländern als Trägern der Hochschulen; vielmehr sei die in der Regelung ermöglichte Mitwirkung der Hochschulen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und in Belangen der Selbstverwaltung legitim.

4. Studienreformkommission

Die Notwendigkeit einer unverzüglichen Bildung arbeitsfähiger Studienreformkommissionen war unumstritten. Die CDU/CSU vertrat dabei den Standpunkt, daß von der Arbeit der Kommission diejenigen Studiengänge ausgeschlossen bleiben müßten, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, da die Zuständigkeit hierfür bei den Ländern liege. Dem hielten die Koalitionsfraktionen entgegen, daß bei einer Herausnahme der mit einer Staatsprüfung abschließenden Studiengänge das Ziel der Studienreform nur unvollkommen erreicht werde, da die Mehrzahl der Hochschulabsolventen ihr Studium mit einer staatlichen Prüfung abschließen.

Des weiteren erhob die CDU/CSU Bedenken dagegen, daß die Länder durch das Hochschulrahmengesetz zur Bildung von Studienreformkommissionen „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ verpflichtet werden sollten, da die Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 a Grundgesetz hierfür nicht ausreiche.

Damit ist nach Auffassung der CDU/CSU die Bildung bundesweiter bzw. überregionaler Studienreformkommissionen durch Vereinbarung der Länder nicht ausgeschlossen.

Demgegenüber vertraten die Koalitionsfraktionen die Ansicht, daß es sich nicht um die Einrichtung

einer Verwaltung auf Bundesebene, sondern um die Bildung bundesweiter Empfehlungsgremien handeln. Die mit den Stimmen der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossene Fassung stellt die Länder stärker als Adressaten heraus, hält aber an der Verpflichtung zur Bildung bundesweiter Kommissionen fest. Des weiteren hatte die CDU/CSU eine von der SPD und FDP abgelehnte Formulierung beantragt, durch die dem Landesgesetzgeber ein größerer Spielraum bei der Zusammensetzung der Kommissionen eingeräumt würde; insbesondere wandte sich die CDU/CSU gegen eine bundesgesetzliche Regelung des Stimmrechts und die Sicherung der Parität für die von den Hochschulen benannten Mitglieder. Schließlich seien die Länder auch nicht in der Lage, das nach dem Koalitionsmodell notwendige umfangreiche Personal abzustellen.

5. Forschung aus Mitteln Dritter

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sollen Forschungsprojekte, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden (Drittmittelforschung) einer Anzeigepflicht über den Fachbereich an die Leitung der Hochschule unterliegen. Der Fachbereich soll berechtigt sein, gegen die Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen Widerspruch zu erheben, wenn diese Inanspruchnahme die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und der dienstlichen Aufgaben der beteiligten Personen beeinträchtigt, Folgekosten nicht berücksichtigt sind und die Ergebnisse dieser Forschungen nicht in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Durch diese Anzeigenpflicht soll gewährleistet werden, daß die Hochschule im Interesse ihrer Gesamtplanung einen Überblick über die in ihr betriebenen Forschungsvorhaben und ihre Folgekosten erhält. Die Drittmittel sollen von der Hochschule verwaltet werden; aus ihnen bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter sollen als Personal der Hochschule eingestellt werden; für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Hochschule soll ein angemessenes Entgelt gezahlt werden (jedoch nicht bei Projekten, die zum Zweck der Forschungsförderung unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen finanziert werden).

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte diese detaillierten Regelungen ab, da sie die Verpflichtung zur Kontrolle durch den Fachbereich in einem Rahmengesetz als sachlich nicht gerechtfertigt und die Vorschriften über die Mittelverwaltung sowie die Zahlung eines Entgelts als nicht durch Artikel 75 Nr. 1 a Grundgesetz gedeckt ansah. Im übrigen befürchtete die CDU/CSU als Konsequenz dieser detaillierten Vorschriften eine Einengung der Initiative des Forschers, eine Behinderung seiner Arbeit und ein Ausbleiben von Drittmitteln.

6. Schutz der Hochschule vor Störungen — Ordnungsrecht

Die Frage, ob zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich sei, wurde bereits vor

den Beratungen im Ausschuß in der öffentlichen hochschulpolitischen Diskussion erörtert. Bei der öffentlichen Anhörung im Bildungsausschuß am 25. März 1974 sprachen sich einige Organisationen und Verbände für, andere gegen die Aufnahme entsprechender Vorschriften in das Hochschulrahmengesetz aus. Einige Sachverständige waren der Meinung, daß einschlägige Bestimmungen des Straf- und Verwaltungsrechts ausreichen, um gegen nachhaltige Störer oder Angehörige krimineller Gruppen vorgehen zu können. Andere gingen davon aus, daß das Straf- und Verwaltungsrecht nicht in allen Fällen ausreichen, die Arbeit in den Hochschulen vor schweren Störungen und Einrichtungen der Hochschule vor Schäden zu schützen. U. a. wurde empfohlen, der Leitung der Hochschulen die Möglichkeit zu geben, in Fällen, in denen die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen in besonders schwerer Weise beeinträchtigt werde, z. B. Prüfungen verhindert, Lehrveranstaltungen nachhaltig gestört oder Sitzungen von Gremien gesprengt werden, den sofortigen Widerruf der Immatrikulation unter Ausschluß von der Hochschule befristet anzuordnen.

Alle Fraktionen sind bei unterschiedlicher Vorstellung über die Ausgestaltung im einzelnen zu der gemeinsamen Überzeugung gelangt, daß zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschule und zum Schutz der Rechte ihrer Mitglieder besondere hochschulrechtliche Bestimmungen erforderlich sind, die in das Hochschulrahmengesetz zur Herstellung einer grundsätzlich einheitlichen Anwendung in den Ländern Aufnahme finden sollten. Sowohl der Vorschlag der Koalition als auch der der Opposition ist vom Rechtsausschuß als verfassungskonform angesehen worden.

Nach der von der Mehrheit (SPD, FDP) gebilligten Vorschrift kann in bestimmten Fällen die Hochschule (d. h. der Leiter der Hochschule, soweit nach Landesrecht keine andere Zuständigkeit begründet ist) eine Exmatrikulation aussprechen, mit der Folge, daß während einer zu bestimmenden Frist (bis zu zwei Jahren) die Immatrikulation an der gleichen Hochschule und im Regelfall auch an jeder anderen Hochschule im Bundesgebiet ausgeschlossen ist. Die Koalition legte Wert darauf, daß die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung dieser Sanktion, die einen empfindlichen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet, eng umgrenzt und zur Gewährleistung der Bundeseinheitlichkeit im Hochschulrahmengesetz selbst abschließend geregelt werden. Nach dem mit den Stimmen der Koalition beschlossenen § 31 ist im einzelnen Voraussetzung, daß ein Student durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Drohung mit Gewalt den Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert, ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht und nach den Umständen die Gefahr weiterer entsprechender Beeinträchtigungen zu besorgen ist, wobei gleiches für die Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) an solchen Handlungen gilt. Die Exmatrikulation ergeht in einem förmlichen Verfahren, in dem die Gesichtspunkte der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit

umfassend geprüft werden können; daher soll die Exmatrikulation vom Verwaltungsgericht unmittelbar, d. h. ohne Vorverfahren überprüft werden können. Außerdem hat der Ausschuß einvernehmlich den Vorschlag der Koalition beschlossen, nach dem die Leitung der Hochschule deren Ordnung wahrt und das Hausrecht ausübt.

Demgegenüber hatte die Minderheit (CDU/CSU) für die Aufnahme einer Vorschrift votiert, die ein abgestuftes Ordnungsrecht zum Inhalt hat. Dabei geht sie davon aus, daß alle Mitglieder der Hochschule verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was die Hochschule und ihre Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben und die an der Hochschule Tätigen und Studierenden in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten behindert. Liegt eine Pflichtverletzung vor, so soll das zuständige Staatsorgan der Schwere der Pflichtverletzung entsprechende Maßnahmen ergreifen können, die von der Verwarnung über den befristeten Ausschluß von Lehrveranstaltungen an Hochschuleinrichtungen, befristeten Entzug des Wahlrechts bis zum Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren führen soll. Im letzteren Fall ist die Aufnahme als Mitglied an einer anderen Hochschule zu versagen. Ebenso wie bei der von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Fassung soll der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ohne ein Widerspruchsverfahren gegeben sein, wobei hinzukommt, daß die Klage keine aufschiebende Wirkung haben soll.

7. Hochschulzugang

Alle drei Fraktionen leiten aus den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 niedergelegten Grundsätzen (Numerus-clausus-Urteil), insbesondere aus der hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Verantwortung des Bundes für die Regelung der Auswahl der Studienbewerber in Fällen von Zulassungsbeschränkungen die Notwendigkeit ab, im Hochschulrahmengesetz eine bundeseinheitliche Rahmenregelung vorzusehen, durch die die heute schon erkennbaren Mängel im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 beseitigt werden sollen. Sie sind auch der Auffassung, daß das Argument, im Hinblick auf den Staatsvertrag bestehe kein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz, keine Unterstützung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner „Bonus-Malus-Entscheidung“ vom 3. April 1974 im Zusammenhang mit den angefochtenen Bestimmungen des Staatsvertrags mehrfach auf den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes hingewiesen, ohne die Frage des Bedürfnisses zu stellen. Vielmehr geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß eine im Hochschulrahmengesetz erfolgende bundeseinheitliche Regelung zu einer Neuordnung führe.

Koalition und Opposition hielten es übereinstimmend für notwendig, bei der Vergabe der Studienplätze zwei Verfahrensarten zu unterscheiden: ein „allgemeines Auswahlverfahren“ für Studiengänge mit geringerem und „besondere Auswahlverfahren“

für Studiengänge mit größerem Bewerberüberhang in bestimmten Fällen.

a) Allgemeines Auswahlverfahren (§ 35)

Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, lediglich ein Drittel der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation zu vergeben. Dem dagegen erhobenen Bedenken, daß das Reifezeugnis auf diese Weise zu stark entwertet werde, trägt die vom Ausschuß beschlossene Fassung dadurch Rechnung, daß nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 die Studienplätze (nach Vorabberücksichtigung der Sonderquoten gemäß Absatz 2) nunmehr überwiegend nach dem Grad der Qualifikation der Bewerber zu vergeben sind. Die zahlenmäßige Festlegung dieses Anteils soll nach Auffassung der Koalition gemäß § 39 einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Der Regierungsentwurf hatte ferner vorgesehen, einen weiteren Teil der Studienplätze nach Art und Dauer einer seit dem Erwerb der Hochschulberechtigung ausgeübten Tätigkeit zu vergeben. Nach Auffassung der Koalition soll in dieser Quote demgegenüber nur eine Berufstätigkeit oder eine Berufsausbildung seit dem Erwerb der Hochschulberechtigung die Zulassungschance erhöhen: Der Schwierigkeit, nach der Art solcher Tätigkeiten zu differenzieren, trägt die nunmehr von der Mehrheit beschlossene Fassung dadurch Rechnung, daß zwingend nur auf die Dauer einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung abgestellt wird; die Art der Berufstätigkeit und der Berufsausbildung soll, ebenso wie ein berufsqualifizierender Ausbildungsabschluß nur als fakultativer zusätzlicher Maßstab in Betracht kommen. Die so strukturierte „Berufsquote“ ist nach der Koalitionsfassung kleiner als der Teil, der nach dem Grad der Qualifikation im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 vergeben wird. Dies ergibt sich aus der Rangbestimmung „überwiegend — im übrigen“.

Demgegenüber hat die CDU/CSU ohne Zustimmung der Koalition beantragt, daß die verbleibenden Studienplätze nach einer Kombination aus Wartezeit und Qualifikation zu vergeben sind, wobei eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung besonders berücksichtigt werden soll. Einer zwingenden Vorschrift, daß nur Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung anzurechnen sind, wurde im Hinblick auf die nicht absehbare Gefahr von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt und bei den Ausbildungsplätzen widersprochen („Überwälzung des Numerus clausus auf das Beschäftigungs- und Ausbildungssystem“). Wartezeiten, die in einem Hochschulstudium verbracht wurden, sollen nur in Ausnahmefällen angerechnet werden können.

Der Ausschuß hat einstimmig den Einwänden Rechnung getragen, die sich gegen die Zulassungskommission an der Hochschule und gegen das Schulgutachten richteten; beide im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften sind gestrichen worden.

Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf einvernehmlich beschlossen, für Härtefälle, für Fälle besonderen öffentlichen Bedarfs und für ausländische Studienbewerber Sonderquoten zu bilden, in deren Rahmen Studienplät-

ze vorab zu vergeben sind. Weitere Sonderquoten wurden übereinstimmend für die Fälle des Übergangs von Fachhochschulen und des Zweitstudiums in § 35 Abs. 2 Nr. 4 und 5 vorgesehen, mit der Folge, daß auch diese Bewerber nur über Sonderquoten zugelassen werden können und bei den Hauptquoten mit anderen Bewerbern nicht konkurrieren. Die Auswahl der Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang auf der Fachhochschule die Qualifikation für das gewählte Studium (§ 30), also z. B. die fachgebundene Hochschulreife, erworben haben, erfolgt nach dem Grad dieser Qualifikation. Bei denjenigen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium (§ 30) und dem Prüfungsergebnis des Erststudiums.

b) Besondere Auswahlverfahren

Ein Verfahren, das hinsichtlich der Feststellung der Studieneignung nicht oder nicht ausschließlich auf die Schulleistung abstellt, war in der früheren hochschulpolitischen Diskussion für solche Fächer gefordert worden, in denen die Aussagefähigkeit von Schulleistungen für den Studienerfolg zweifelhaft erschien. Einen zusätzlichen, von dieser Problematik unabhängigen Grund für ein Verfahren, in dem erworbene Berechtigungen nicht mehr den ausschließlichen Maßstab bilden, sah der Ausschuß in den zunehmenden Bewerberüberhängen in einigen Numerus-clausus-Fächern. Diese Bewerberüberhänge führen beim geltenden Recht dazu, daß für die Zulassung über die Leistungsliste ein immer besserer Notendurchschnitt und für die Zulassung nach der Warteliste immer längere Wartezeiten nötig sind. Demgemäß wurde von allen Fraktionen die Notwendigkeit besonderer Auswahlverfahren bejaht, die diese Unzulänglichkeiten möglichst vermeiden sollen. Diese besonderen Auswahlverfahren sollen ermöglichen, daß in den Fällen, in denen die geltenden Berechtigungen nicht mehr zur Wahrung der Zulassungschance ausreichen, unter Beachtung gleicher Startbedingungen eine neue Chance eröffnet wird.

Die in § 36 für diese besonderen Auswahlverfahren beschlossenen Formulierungen gehen auf einen Vorschlag der CDU/CSU zurück; die Opposition hat jedoch dem von der Koalition verabschiedeten Zusatz, diese besonderen Auswahlverfahren im Zusammenwirken von Bund und Ländern zu entwickeln, nicht zugestimmt.

c) Verordnungsermächtigung

Die Koalition hat an der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in § 39 festgehalten. Die Opposition hat dieser Vorschrift wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht zugestimmt, da sie keine allgemeinen Grundsätze enthalte und daher die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 a Grundgesetz überschreite. Demgegenüber vertrat die Koalition die Ansicht, daß gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Verordnungsermächtigung keine Bedenken bestehen, da zwischen der Kompetenz des Artikels 75 Nr. 1 a Grundgesetz und anderen Rahmenkompetenzen in dieser Hin-

sicht kein Unterschied zu machen sei. Die Koalition hält ergänzende Verordnungen für unentbehrlich, weil nach ihrer Auffassung nach dem Oppositionsvorschlag die Konkretisierung der Grundsatznormen des Hochschulrahmengesetzes durch ergänzende Landesgesetze erfolge, was den Abschluß eines neuen Staatsvertrages notwendig mache. Eines der Hauptziele des Hochschulrahmengesetzes soll es aber nach Auffassung der Koalition sein, den Abschluß eines neuen Staatsvertrages entbehrlich zu machen.

8. Mitbestimmung

Der Ausschuß hält einstimmig an dem Grundsatz der funktionsgerechten Mitwirkung fest, nach dem nach Aufgaben der Gremien sowie nach der Funktion, Qualifikation und Betroffenheit der Mitglieder zu differenzieren ist. Das Stimmenverhältnis der nachfolgend beschriebenen Gruppen soll für die zentralen Kollegialorgane und den Fachbereichsrat durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, soweit es das Hochschulrahmengesetz nicht selbst bestimmt.

Nachdem der Assistenzprofessor einvernehmlich nicht eingeführt worden war, bilden nunmehr die Professoren, die Studenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der Hochschuldozenten sowie die „sonstigen Mitarbeiter“ je eine Gruppe, wobei die Vertretung der übrigen Hochschulmitglieder, wie der „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ und der Personen, die nach § 79 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, durch Landesrecht zu regeln ist. Übereinstimmend war der Ausschuß der Ansicht, daß in den zentralen Kollegialorganen und auch im Fachbereichsrat alle Mitgliedergruppen stimmberechtigt vertreten sein müssen. Die Mehrheit (SPD, FDP) trat zur Sicherung des vom Bundesverfassungsgerichts geforderten Einflusses der Professoren für eine Regelung ein, nach der die Professoren in allen Entscheidungsgremien über die Zahl von Stimmen verfügen, die für die absolute Mehrheit erforderlich und ausreichend ist. Abweichend hiervon darf in dem für den Erlass der Grundordnung zuständigen Kollegialorgan die Mitgliederzahl einer Gruppe die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht erreichen.

Die CDU/CSU lehnt diese rahmengesetzliche Begrenzung der Mehrheit der Professoren auf die Mindestforderung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 29. Mai 1973 ab. Sie tritt dafür ein, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, darüber hinausgehende Mehrheiten der Professoren vorzusehen. Die CDU/CSU hat außerdem einen von der Mehrheit (SPD, FDP) nicht angenommenen Antrag gestellt, daß Entscheidungen über Fragen der Berufung und Forschung nicht nur von der Mehrheit des Gremiums, sondern auch von der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren getragen werden müssen. Das von der Koalition der überstimmten Professorenmehrheit eingeräumte Recht des Minderheitenvotums reicht nach Auffassung der CDU/CSU nicht aus. Aus ihrer Sicht kommt hinzu, daß die Formulierung der Koalition zur Frage der Forschung keinerlei besondere

Mitbestimmungsregelung vorsieht; damit wird nach Auffassung der CDU/CSU der gerade im Bereich der Forschung gebotene Vorrang des ausgewiesenen Sachverständigen nicht sichergestellt.

Die SPD und FDP vertraten die Ansicht, daß mit der Sicherung der absoluten Mehrheit für die Professoren in allen Entscheidungsgremien den Erfordernissen des Bundesverfassungsgerichtsurteils auch in Berufungsfragen voll Rechnung getragen sei. Abgesehen davon enthalte die über die Mitwirkung bei Berufungen beschlossene Regelung auch einen Minderheitenschutz.

9. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Der Regierungsentwurf sah wie der Entwurf in der 6. Wahlperiode die Einführung des Assistenzprofessors vor; damit sollte besonders qualifizierten Kräften in einer unabhängigen und selbständigen Position von angemessener Dauer als Hochschullehrer die Chance für den Nachweis ihrer Eignung für eine Dauerstellung als Professor gegeben werden.

In Würdigung der nahezu von allen Verbänden und Organisationen in den öffentlichen Anhörungen vorgetragenen kritischen Einwände entschloß sich der Ausschuß einmütig, die Institution der Assistenzprofessur nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Übereinstimmend wurde im Ausschuß die Auffassung vertreten, daß eine neue Konzeption für den Hochschullehrernachwuchs unter dem Gesichtspunkt der Qualifikation zum Professor drei Grundelemente aufweisen müsse: Aufgaben in der Forschung nach eigener Entscheidung bzw. eigene wissenschaftliche Arbeit, Aufgaben in der Lehre, in die er allmählich hineinwachsen müsse, und wissenschaftliche Dienstleistungen.

Die Fraktionen der SPD und FDP entschlossen sich für eine Regelung, die eine eigene Personalgruppe für den Hochschullehrernachwuchs mit der Amtsbezeichnung „Hochschuldozenten“ vorsieht. Demgegenüber sprach sich die CDU/CSU für eine Sonderform des wissenschaftlichen Mitarbeiters aus. Alle drei Fraktionen befürworteten die korporationsrechtliche Zuordnung des Hochschullehrernachwuchses zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern. Die Mehrheit (SPD, FDP) sprach sich für seine Stellung als Beamter auf Zeit aus, während die CDU/CSU für den Widerrufsbeamten votierte.

Die von der Mehrheit (SPD, FDP) angenommene Fassung, die in der Sache nur geringfügig von den Vorschlägen der Minderheit (CDU/CSU) abweicht, sieht im einzelnen vor, daß dem Hochschullehrernachwuchs die Hälfte seiner Arbeitszeit für die Tätigkeit in der Forschung nach eigener Entscheidung zusteht, daß er Lehrveranstaltungen von vier Wochenstunden, bei vorliegender Qualifikation im ersten Jahr auf Antrag, selbständig wahrzunehmen hat (wobei das Antragserfordernis anschließend wegfällt) und daß ihm in der dann noch verbleibenden Zeit wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Die Fraktion der CDU/CSU hatte vorgeschlagen, den Hochschullehrernachwuchs unter der Verantwortung des Fachbereichs einem Professor zur

wissenschaftlichen Betreuung zuzuordnen. Auch die Fraktionen der SPD und FDP bejahten eine wissenschaftliche Betreuung des Hochschullehrernachwuchses, lehnten jedoch die obligatorische Zuordnung zu einem Professor ab. Die Betreuung soll vielmehr den zuständigen Hochschulorganen zur Pflicht gemacht werden.

10. Verhältnis zwischen Hochschule und Staat

Der Ausschuß sprach sich einstimmig dafür aus, daß die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Staates sind. Grundsätzlich unterliegen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Staates, die vom jeweils zuständigen Land ausgeübt wird. Während die SPD, FDP in Übereinstimmung mit dem Bundesrat in staatlichen Angelegenheiten, insbesondere in der Personalverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Haushalts- und Finanzverwaltung sowie Krankenversorgung eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht als Kannvorschrift bejaht, fordert die CDU/CSU, daß in diesen Bereichen die weitergehende Aufsicht obligatorisch vorgeschrieben wird. Die CDU/CSU begründet ihre Forderung mit der parlamentarischen Verantwortung der Landesregierung für die von den Hochschulen wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben.

Die Fraktionen der SPD und FDP vertreten die Ansicht, daß die Möglichkeit der Dienstherneigenschaft der Hochschule durch das Hochschulrahmengesetz nicht ausgeschlossen sei, während sich die Fraktion der CDU/CSU gegen eine Dienstherneigenschaft der Hochschule aussprach. Dabei geht die Mehrheit (SPD, FDP) davon aus, daß als oberste Dienstbehörde ein Kuratorium gebildet werden kann.

Bei der Regelung über die Aufstellung des Haushalts haben die Koalitionsfraktionen dem Landesrecht die Möglichkeit offengehalten, einen eigenen Hochschulhaushalt vorzusehen. Nach den Vorstellungen der CDU/CSU soll jedoch die Möglichkeit eines Globalhaushalts ausgeschlossen werden.

II. Zu den Ausschlußbeschlüssen

Wegen der zahlreichen Veränderungen gegenüber dem Regierungsentwurf wird zum besseren Verständnis in einem Klammersatz auf den entsprechenden Paragraphen im Regierungsentwurf hingewiesen.

Zur Überschrift des Gesetzentwurfs:

Der Antrag der CDU/CSU, die Überschrift im Hinblick auf den Wortlaut des Artikels 75 Nr. 1 a GG, wie folgt zu fassen: „Entwurf eines Rahmengesetzes über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Hochschulrahmengesetz)“, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit (SPD, FDP). Diese war der Auffassung, daß die von der CDU/CSU vorgeschlagene Fassung der Überschrift den Inhalt des Gesetzentwurfs, der auch auf die Kompetenz zum Erlass von Rahmenvorschriften über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Per-

sonen (Artikel 75 Nr. 1 GG) gestützt ist, nicht zutreffend kennzeichne.

Zu § 1 (§ 1) — Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht unverändert dem Regierungsentwurf. Die CDU/CSU war der Auffassung, daß Artikel 75 Nr. 1 a GG (Rahmen-Grundsatz-Gesetzgebung) den Bundesgesetzgeber nur dazu ermächtigt, Richtlinien für den Landesgesetzgeber zu erlassen. Die Mehrheit vertrat die Auffassung, daß Artikel 75 Nr. 1 a GG eine Beschränkung des Entwurfs auf „Anweisungsnormen“ für die Landesgesetzgebung nicht gebiete, sondern auch die Setzung unmittelbar geltenden Rechtes (vgl. im einzelnen die in § 76 Abs. 1, zweiter Halbsatz genannten Vorschriften) erlaube. Überdies habe die Opposition selbst einigen Vorschriften zugestimmt, die nur unmittelbar gelten können. Die Mehrheit erachtete die in § 76 Abs. 1 vorgesehene Anpassungsfrist von zwei Jahren für die Landesgesetzgebung als ausreichend.

1. KAPITEL

Aufgaben der Hochschulen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2 (§ 2) — Aufgaben

Absatz 1 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

In Absatz 2 wurde durch die Neufassung klargestellt, daß die Hochschulen nur im Rahmen ihrer Aufgabenstellung für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses verantwortlich sind.

Absatz 3 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Der Antrag der CDU/CSU, Satz 2 („Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.“) zu streichen, da eine derartige Rechtspflicht der Hochschulen gegenüber ihren Bediensteten bereits in den allgemeinen Vorschriften des Dienstrechtes hinreichend enthalten sei, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Diese war der Auffassung, daß den Hochschulen nach Satz 1 Aufgaben in der Weiterbildung zugewiesen sind, so daß das Personal der Hochschulen hiervon nicht ausgenommen werden könne.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen dem Regierungsentwurf.

Die Neufassung in Absatz 7 stellt klar, daß die Hochschulen gegenüber der Öffentlichkeit nicht rechenschaftspflichtig sind, jedoch die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben informieren müssen.

Durch den Zusatz in Absatz 8 Satz 1 wird verdeutlicht, daß es angesichts der zunehmenden Spe-

zialisierung und der erforderlichen Arbeitsteilung nicht möglich ist, daß jeder einzelnen Hochschule alle in Betracht kommenden Fachrichtungen und in diesen Fachrichtungen alle Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium zugewiesen werden. Die Worte in Satz 2 des Regierungsentwurfs „und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen“ wurden auf Vorschlag der CDU/CSU gestrichen. Soweit nämlich die Übertragung einer weiteren Aufgabe zweckmäßig ist und die Auswirkungen auf die Erfüllung der übrigen Aufgaben sich in vertretbarem Umfang halten, muß dies in Kauf genommen werden.

Zu § 3 (§ 3) — Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, in Absatz 1 Satz 1 die Worte „im Bewußtsein der Verantwortung vor der Gesellschaft“ zu streichen, da nach ihrer Auffassung eine solche Formulierung eine verfassungsrechtlich unzulässige Relativierung des nach dem Artikel 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos geschützten Freiheitsrechts enthalte.

Der Antrag wurde von den Fraktionen der SPD und FDP mit dem Hinweis abgelehnt, daß dieser Zusatz nur Präambelcharakter habe und deshalb keine Gefahr einer Umdeutung von Grundrechten bestehe. Ein weiterer Antrag der CDU/CSU, im Schriftlichen Bericht einvernehmlich festzustellen, daß dieser Zusatz nur deklaratorische Bedeutung ohne rechtliche Bindung für das einzelne Hochschulmitglied habe, wurde von der SPD und FDP abgelehnt.

Absätze 2 und 3, die auf Artikel 5 Abs. 3 GG Bezug nehmen, der die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre verbürgt, entsprechen — mit geringen Änderungen und Ergänzungen — dem Regierungsentwurf. Der jeweilige Zusatz in Absatz 2 und 3 hinter Satz 2 „; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen“ verdeutlicht die Grenzen, innerhalb deren Beschlüsse der Hochschulorgane in Fragen der Forschung und Lehre zulässig sind. Die Neufassung von Satz 1 in Absatz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme des vom Ausschuß einvernehmlich für erforderlich gehaltenen Zusatzes ... „und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- (und Studienbetriebes)“, wörtlich dem Regierungsentwurf.

Der einvernehmlich vom Ausschuß eingefügte Absatz 5 stellt sicher, daß bei der Ausübung der in Absatz 2 bis 4 genannten Rechte die Rechte anderer und die Regeln über das Zusammenleben in der Hochschule zu beachten sind.

Zu § 4 (§ 4) — Neuordnung des Hochschulwesens

In Absatz 1, der im übrigen wörtlich dem Regierungsentwurf entspricht, wurde einvernehmlich das Wort „ständige“ gestrichen.

Die CDU/CSU hatte beantragt, den zweiten Absatz zu streichen, da die Formulierung „durch die

Bildung von Gesamthochschulen“ nicht den ausschließlichen Weg zur Erreichung des dort genannten Zieles bezeichnen dürfe.

Durch den von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Zusatz in Absatz 2 „... nach Maßgabe des § 5 ...“ wird der enge Sachzusammenhang zwischen den organisatorischen und inhaltliche Zielen der Neuordnung des Hochschulwesens herausgestellt.

Zu Absatz 3 Nr. 1 hatte die CDU/CSU beantragt, die ausdrückliche Verankerung „integrierte Studiengänge“ zu streichen, da mit diesem Wort eine Vorentscheidung zugunsten des Vorrangs für die integrierte Gesamthochschule getroffen werde und dies dem Bildungsgesamtplan widerspreche. SPD und FDP vertraten im Gegensatz zur CDU/CSU die Auffassung, der Entwurf regle in § 5 die Formen der Gesamthochschule so, wie es der Bildungsgesamtplan vorsehe; danach seien die integrierte und die kooperative Form völlig gleichrangig. § 4 Abs. 3 Nr. 1 beschreibe dagegen für beide Formen den Aufbau des Studiensystems, wobei es die integrierten Studiengänge auch in der kooperativen Gesamthochschule geben könne. Jedoch ergebe sich daraus rechtlich kein Vorrang der einen oder der anderen Gesamthochschulform. Die Koalitionsfraktionen würden sich bei der Ausfüllung des durch das Hochschulrahmengesetz gegebenen Rahmens politisch für die integrierte Gesamthochschule einsetzen.

Durch den auf den Bundesrat zurückgehenden Zusatz „vergleichbarer“ nach dem Wort „erbrachte“ in Absatz 3 Nr. 3 kommt zum Ausdruck, daß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit angerechnet werden können, als sie für das weitere Studium förderlich sind.

Absatz 3 Nr. 3 bis 7 entsprechen dem Regierungsentwurf.

Durch die Neufassung der Nummer 8 wird klar gestellt, daß die Einräumung von Forschungsmöglichkeiten nur entsprechend den jeweiligen Dienstaufgaben erfolgen darf.

Absatz 3 Nr. 9 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu § 5 (§ 5) — Gesamthochschule

Die Neufassung von Absatz 1 enthält — in Ablehnung an einen Vorschlag des Bundesrates — eine Anpassung an den Wortlaut des Bildungsgesamtplans. Die CDU/CSU enthielt sich der Stimme; aufgrund der von der Mehrheit beschlossenen Fassung des § 4 und ihrer dazu im Ausschuß abgegebenen Erklärungen erhalte die integrierte Gesamthochschule Priorität; dies gebe dem § 5 einen Inhalt, der nicht mehr dem Bildungsgesamtplan entspreche.

Absatz 2 entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

Die Neufassung des Absatzes 3 enthält entsprechend einem Vorschlag der CDU/CSU eine Anpassung an den Wortlaut des Bildungsgesamtplans.

Zu § 6 (§ 6) — Prüfungspflicht der Länder

Absätze 1 bis 3 entsprechen dem Regierungsentwurf. Die CDU/CSU hatte den Antrag gestellt, den § 6 wegen Überschreitung der Rahmenkompetenz zu streichen; darüber hinaus ergebe sich die Prüfungspflicht der Länder aus den vorausgehenden Vorschriften von selbst. Dieser Antrag wurde von der SPD, FDP abgelehnt mit der Begründung, für die hierin getroffenen Regelungen sei die Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben.

Absatz 4 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich gestrichen, weil er in der neuen Fassung von § 5 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist.

Zu § 7 (§ 7) — Zusammenwirken von Hochschulen

Absätze 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen unverändert dem Regierungsentwurf. Da besondere Auswahlverfahren nach Auffassung der Koalition im Zusammenwirken von Bund und Ländern zu entwickeln sind (§ 36 Abs. 3) und nicht von den Hochschulen, wurde der Hinweis auf diese Vorschrift in Absatz 3 gestrichen.

Die Fraktionen der SPD und FDP hielten eine von der Fraktion der CDU/CSU gewünschte Änderung des Absatzes 1 aus rechtlichen Gründen nicht für geboten. Adressat dieser Vorschrift sind die Länder. Auch dem weiteren Antrag der CDU/CSU die Absätze 2 und 3 aus sachlichen und rechtlichen Gründen zu streichen, wurde nicht zugestimmt, da das Bedürfnis nach einer überregionalen Organisation der Hochschulen als gegeben erachtet wird und die Absätze 2 und 3 nur Angebotscharakter haben (s. auch Allgemeiner Teil Nr. 3).

2. ABSCHNITT

Studium und Lehre

Zu § 8 (§ 8) — Ziel des Studiums

Die einvernehmliche Fassung des § 8 entspricht mit geringfügigen Änderungen dem Regierungsentwurf. Durch den Zusatz „dem jeweiligen Studiengang entsprechend“ wird verdeutlicht, daß die allgemeinen Studienziele unterschiedliche Gewichtungen im Rahmen des jeweiligen Studienganges nicht ausschließen. Übereinstimmend beschloß der Ausschuß, bei „wissenschaftlich-kritischem Denken“ das Wort kritischen zu streichen, da Kritik wissenschaftlichem Denken immanent ist.

Zu § 9 (§ 9) — Studienreform

In Absatz 1, der im übrigen weitgehend dem Regierungsentwurf entspricht, sind einvernehmlich die Worte „gesellschaftlichen Erfordernisse“ durch die Worte „notwendigen Veränderungen in der Berufswelt“ ersetzt worden. Damit wird herausgestellt, daß die ständige Überprüfung des Studiums nach Form und Inhalt auch die Anforderungen berücksichtigt, die sich aus den Veränderungen und der Weiterentwicklung in der Berufswelt ergeben.

Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und 4 entsprechen unverändert dem Regierungsentwurf. Die Änderungen in Nr. 3 dienen der Klarstellung.

In Absatz 2 wird durch die Streichung von Satz 1 des Regierungsentwurfs auf Vorschlag der CDU/CSU klargestellt, daß nicht jede Hochschule zur Erprobung von Reformmodellen verpflichtet ist.

Die in Satz 3 des Absatz 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Vorschrift ist zu einem neuen Absatz 3 geworden, da sie sich nicht nur auf Reformmodelle bezieht. Außerdem wird durch die Änderung sichergestellt, daß im Regelfall der Lehrbetrieb für einen neuen Studiengang erst dann aufgenommen wird, wenn die Prüfungsordnung genehmigt oder erlassen ist.

Absatz 4 entspricht weitgehend Absatz 3 des Regierungsentwurfs. Die Streichung des Satzes 2 des Regierungsentwurfs, in dem das Zusammenwirken der Hochschulen mit den Studienreformkommissionen geregelt wurde, hielt der Ausschuß für erforderlich, weil § 10 dieses Zusammenwirken für die wichtigsten Fälle besonders regelt.

Zu § 10 (§ 10) — Studienreformkommissionen

Durch die von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossene Neufassung des Absatzes 1 wird sichergestellt, daß die Länder zur Bildung überregionaler Empfehlungsgremien verpflichtet sind, die zur Förderung und Unterstützung nicht nur der in den einzelnen Hochschulen, sondern auch in den einzelnen Ländern geleisteten Reformarbeit dienen sollen.

Die CDU/CSU erhob Bedenken dagegen, daß die Länder durch das Hochschulrahmengesetz zu Bildung von Studienreformkommissionen „für den Geltungsbereich“ dieses Gesetzes verpflichtet werden sollten, da die Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 a Grundgesetz hierfür nicht ausreiche.

Nach der Neufassung von Absatz 2 Satz 1 soll es dem Landesrecht überlassen bleiben, die für die Bildung der Studienreformkommissionen zuständige Behörde festzulegen. Soweit der Regierungsentwurf in Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz bestimmt hatte, daß sich das Mandat der Studienreformkommissionen auch auf solche Studiengänge bezieht, die mit einer Staatsprüfung abschließen, wurde diese Regelung als neuer Satz 2 in den Absatz 4 übernommen.

Die CDU/CSU vertrat (hier wie zu Absatz 4 Satz 2) den Standpunkt, daß von der Arbeit der Kommissionen diejenigen Studiengänge ausgeschlossen bleiben müßten, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, da die Zuständigkeit hierfür bei den Ländern liege.

Die Neufassung des Absatzes 3 verdeutlicht die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Studienreformkommissionen. Die CDU/CSU hatte eine Formulierung beantragt, die dem Landesgesetzgeber größere Freiheit bei der Zusammensetzung der Kommissionen und bei der Regelung des Stimmrechts ihrer Mitglieder einräumen sollte.

Die gegenüber dem Regierungsentwurf in Absatz 4 beschlossenen Veränderungen stehen in

Sachzusammenhang mit den Änderungen in Absatz 2 (Arbeit der Studienreformkommissionen) und § 9 Abs. 1 („Veränderungen in der Berufswelt“ statt „Anforderungen der Gesellschaft“).

Die Streichung des Satzes 3 in Absatz 5 des Regierungsentwurfs, der im übrigen unverändert übernommen wurde, geht davon aus, daß es ausreichend ist, wenn die Empfehlungen allen interessierten Stellen und Personen zugänglich sind. Eine Veröffentlichungspflicht wurde jedoch wegen der damit verbundenen Kosten nicht für vertretbar gehalten.

Die Neufassung des Absatzes 6 entspricht zum Teil der Stellungnahme des Bundesrates (Klarstellung des Adressaten und Sicherstellung der Beteiligung der Hochschulen).

In Absatz 7 des Regierungsentwurfs sind die Worte „für das Hochschulwesen“ gestrichen worden; es soll offen bleiben, welche Landesbehörde von den Hochschulen die Umsetzung der Empfehlungen verlangen kann.

Absatz 8 entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

Absatz 9 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich gestrichen.

Zu § 11 (§ 11) — Studiengänge

Der Zusatz in Satz 2 des Absatzes 1 „... berufliche Einführung ...“ entspricht einer Anregung des Bundesrates.

Die Streichung des Wortes „erster“ vor „berufsqualifizierender Abschluß“ in Absatz 2 ergibt sich aus Absatz 1 Satz 1. Da Regelstudienzeiten für alle Studiengänge vorzusehen sind, kann nicht nur auf den ersten möglichen Abschluß abgestellt werden.

Absatz 3 entspricht dem Regierungsentwurf.

Die Neufassung des Absatzes 4 beruht auf der Erwägung, daß die generelle Vorschrift des Regierungsentwurfs, nach der in allen geeigneten Fachrichtungen ein dreijähriger Studiengang vorgeschrieben wird, zu schematisch sei und Bedarfs Gesichtspunkten zu wenig Rechnung trage.

Absatz 5 entspricht der Regierungsvorlage.

Zu § 12 (§ 12) — Studienordnungen

Durch den Zusatz „auf der Grundlage der Prüfungsordnung“ in Satz 3 des Absatzes 1 wird festgelegt, daß die in den Studienordnungen vorzusehenden Schwerpunkte in der Prüfungsordnung ermöglicht sein müssen.

Absatz 2 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf. Die Koalition war im Gegensatz zur Opposition der Ansicht, daß bundeseinheitliche Vorgaben für die inhaltliche Gestaltung der Studienordnungen erforderlich seien. Insbesondere kann auf die vorgesehene Quantifizierung der Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Einführung von Regelstudienzeiten nicht verzichtet werden.

Die Neufassung des Absatzes 3 sieht auf Grund eines Antrags der CDU/CSU vor, daß bei Studien-

gängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, die zuständige staatliche Stelle bei der Aufstellung der Studienordnung beteiligt werden und der Erlass von staatlichen Rahmenvorschriften zur Gewährleistung der Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit möglich sein muß.

Zu § 13 (§ 13) — Lehrangebot

Absatz 1 entspricht unverändert der Regierungsvorlage, ebenso Absatz 2. Die Mehrheit (SPD, FDP) teilte nicht die Auffassung der Minderheit (CDU/CSU), daß wegen dienstrechtlicher Bedenken Absatz 2, zweiter Halbsatz zu streichen sei: Dienstrechtliche Vorschriften über die Gewichtung der Lehrveranstaltungen seien vom Fachbereich selbstverständlich zu beachten.

Zu § 14 (§ 14) — Fernstudium

Die einvernehmliche Neufassung dieser Vorschrift dient der Klarstellung und Verdeutlichung; Gegenstand der Regelung ist nicht, wie im Regierungsentwurf, das Studium im Medienverbund, sondern das Fernstudium. Absatz 1 verpflichtet — abweichend vom Regierungsentwurf — nur als Sollvorschrift dazu, die Möglichkeiten eines Fernstudiums zu nutzen. Neben Bund und Ländern sollen auch die Hochschulen dessen Entwicklung fördern.

Bei Absatz 2 hielten Koalition und Opposition übereinstimmend nicht für richtig, daß die einzelne Hochschule die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit anerkennen solle, wie es der Regierungsentwurf vorgesehen hatte. Entscheidend sei vielmehr der Regelungsgehalt des § 21 Abs. 3, nach dem die Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit als Studienleistung anzurechnen sei. Deshalb wurde diese Vorschrift in § 14 Abs. 2 als Satz 1 übernommen und die beiden ersten Sätze des Regierungsentwurfs gestrichen. Bei der in Absatz 2 geregelten Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Fernstudieneinheiten durch eine überregionale Stelle wirken die Hochschulen verantwortlich mit.

Absatz 3 entspricht dem Absatz 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs. Die dort in Satz 1 enthaltene Verpflichtung der Hochschulen zu organisatorischen Maßnahmen bedarf nach Auffassung aller Fraktionen keiner bundesgesetzlichen Regelung.

Zu § 15 (§ 15) — Studienberatung

Bei der einvernehmlichen Neufassung des Absatzes 1 ließ sich der Ausschuß von der Überzeugung leiten, daß es genüge, neben der fachlichen Beratung auf die Notwendigkeit einer Betreuung der Studenten hinzuweisen, ohne daß im Gesetz eine konkrete Festlegung in dieser Hinsicht erforderlich sei. Ferner soll einem Vorschlag des Bundesrates entsprechend das Zusammenwirken auch mit anderen als den in Satz 2 genannten Stellen nicht ausgeschlossen sein; dem dient die Einfügung des Wortes „insbesondere“.

Die Neufassung des Absatzes 2 beruht auf der einvernehmlichen Auffassung des Ausschusses, daß die Fassung des Regierungsentwurfs im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg einen zu hohen Kostenaufwand erfordern würde.

Zu § 16 (§ 16) — Prüfungen

Absatz 1 entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

Die einvernehmliche Neufassung des Satzes 2 in Absatz 2 dient der Klarstellung des Gewollten. Für Prüfungszwecke sollten nur solche Gruppenarbeiten zugelassen werden, die den Anteil des einzelnen Prüflings deutlich werden lassen.

Der Wegfall der Worte „... nach einem in sich geschlossenen Studiengang“ in Absatz 3 des Regierungsentwurfs wurde deshalb für erforderlich gehalten, um die Einführung von Zwischenprüfungen flexibler zu gestalten.

Absatz 4, der weitgehend dem Regierungsentwurf entspricht, wurde dahin gehend ergänzt, daß auch Hochschuldozenten zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. Einvernehmlich angefügt wurde auf Vorschlag der CDU/CSU Satz 4, wonach Prüfungsleistungen nur von solchen Personen bewertet werden dürfen, die mindestens die Qualifikation besitzen, die durch die Prüfung festgestellt werden soll. Dies schließt z. B. auch ein, daß Professoren, die nicht habilitiert sind, zur Abnahme von Habilitationsprüfungen berechtigt sind. Nach Auffassung der CDU/CSU ist der Kreis der Prüfungsbefugten in der Koalitionsfassung zu eng umgrenzt. Prüfungsbefugt müssen z. B. auch solche wissenschaftlichen Mitarbeiter sein, die Lehraufgaben haben.

Absatz 5 entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

Zu § 17 (§ 17) — Prüfungsordnungen

Absatz 1 entspricht dem Regierungsentwurf.

Die Neufassung des Absatzes 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Absatz 3 entspricht dem Regierungsentwurf. Nach Auffassung der CDU/CSU sind demgegenüber Prüfungsanforderungen und -verfahren so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt sein kann.

Zu § 18 (§ 18) — Prüfungsfristen

Der Ersatz des Wortes „Prüfungen“ durch „Hochschulprüfungen“ in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Absatz 2 entspricht in den Sätzen 1 bis 2 dem Regierungsentwurf. Die Neufassung des Satzes 3 dient der Klarstellung und stellt sicher, daß bei Vorliegen besonderer Gründe eine längere Nachfrist eingeräumt werden kann; bei nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen ist eine längere Nachfrist einzuräumen. Nach dem angefügten Satz 4 ist die Frist so zu bemessen, daß für die Zulassung zur Prüfung noch fehlende Leistungen erbracht werden

können. Die neugefaßten Sätze 5 und 6 entsprechen weitgehend den Sätzen 4 und 5 des Regierungsentwurfs und dienen der Klarstellung.

Absatz 3 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf. Einstimmig war der Ausschuß der Meinung, daß das Instrument der Regelstudienzeit nur dann sinnvoll und wirksam sein kann, wenn sie für die Studierenden durch generelle Sanktionen verbindlichen Charakter erhält.

Absatz 4 entspricht dem Regierungsentwurf.

Nach der Neufassung des Absatzes 5 kann die Leitung der Hochschule, wenn ein erheblicher Teil der Absolventen eines Jahrgangs die Meldungsfrist zur Abschlußprüfung überschreitet, den Fachbereich zu einem Bericht über die Gründe auffordern.

Die Mehrheit des Ausschusses (SPD, FDP) hielt die Einführung der Vorschrift im neu angefügten Absatz 6 für erforderlich, nach der die Bundesregierung dem Bundestag regelmäßig, erstmals zum 31. Dezember 1980, über die Erfahrungen mit der Regelstudienzeit zu berichten hat.

Zu § 19 (§ 19) — Staatliche Prüfungen

Die Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf.

Der Ausschuß lehnte mit Mehrheit den Antrag der CDU/CSU ab, diese Bestimmung aus verfassungsrechtlichen Gründen zu streichen (s. auch Allgemeiner Teil, Nr. 4).

Zu § 20 (§ 20) — Hochschulgrade

Die CDU/CSU hatte beantragt, das Wort „Diplomgrad“ durch die allgemeinere Bezeichnung „Hochschulgrad“ zu ersetzen, da sie es nicht für zweckmäßig hielt, für alle Fachrichtungen und alle Studiengänge einheitlich einen Diplomgrad bundesrechtlich vorzuschreiben.

Die Mehrheit (SPD, FDP) war der Ansicht, daß das allen Studiengängen gemeinsame Studienziel (§ 8) bei erfolgreichem Studienabschluß auch die Verleihung eines einheitlichen Diplomgrades rechtfertige. Besoldungsrechtliche Differenzierungen blieben weiterhin möglich, weil die Abschlüsse nach den Inhalten des jeweiligen Studienganges abgestuft bewertet werden könnten.

Der Ausschuß hielt es einvernehmlich für erforderlich, den Zusatz „oder einer kirchlichen Prüfung“ aufzunehmen.

Zu § 21 (§ 21) — Sonstige Leistungsnachweise

Absätze 1 und 2 entsprechen dem Regierungsentwurf. Der Antrag der CDU/CSU, diese Absätze als entbehrlich zu streichen, fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich gestrichen (vgl. Begründung zu § 14).

Zu § 22 (—) — Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Einvernehmlich hielt der Ausschuß die Aufnahme einer Vorschrift für erforderlich, die die Anerken-

nung von Studien- und Prüfungsleistungen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes regelt.

Zu § 23 (§ 22) — Weiterbildendes Studium

Diese Vorschrift entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

3. ABSCHNITT

Forschung

Zu § 24 (§ 23) — Aufgaben der Forschung

Die Ersetzung des Wortes „sind“ durch „können ... sein“ in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung. Im übrigen entsprechen die Absätze 1 und 2 dem Regierungsentwurf.

Zu § 25 (§ 24) — Koordination der Forschung

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben“ ergänzend eingefügt worden. Satz 3 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich gestrichen, da die Tatsache allein, daß Hochschulen gemeinsame Forschungsvorhaben durchführen, nicht generell eine besondere Förderung rechtfertigt.

Die einvernehmliche Neufassung des Satzes 1 in Absatz 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Satz 2 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu § 26 (§ 25) — Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben

Die einvernehmliche Neufassung des bisherigen Absatzes 1 — Einfügung des Wortes „wissenschaftlich“ — wird dem Grundsatz der funktionsgerechten Mitwirkung bei einzelnen Forschungsvorhaben besser gerecht. Einstimmig war der Ausschuß der Auffassung, den bisherigen Absatz 2 wegen der klaren Abgrenzung in einem neuen § 27 mit eigener Überschrift zu verselbständigen.

Zu § 27 (§ 25 Abs. 2) — Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 25 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 28 (§ 26) — Forschung mit Mitteln Dritter

Absatz 1 entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden die Grenzen verdeutlicht, innerhalb derer ein Forscher, der von dritter Seite Mittel erhält, ein Forschungsvorhaben in der Hochschule durchführen kann.

Die CDU/CSU stimmte den Absätzen 1 und 2 zu, sprach sich jedoch aus den im Allgemeinen Teil (zu Nummer 5) genannten Gründen gegen die folgenden Absätze 3 bis 6 aus.

Absatz 3 entspricht dem Regierungsentwurf.

In Absatz 4, der im übrigen dem Regierungsentwurf entspricht, ist ein neuer Satz 2 eingefügt worden, der von der Verpflichtung, die aus Drittmitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter als Personal der Hochschule einzustellen, eine Ausnahme zuläßt. Die Ausnahme ist an die Bedingung geknüpft, daß die jeweiligen Anstellungsbedingungen denen des vergleichbaren Hochschulpersonals entsprechen.

In Absatz 5, der weitgehend dem Regierungsentwurf entspricht, ist durch eine Ergänzung sichergestellt, daß das für die Inanspruchnahme von Sachmitteln und Personal zu zahlende Entgelt den Forschungsmitteln der Hochschule zuzuführen ist.

2. KAPITEL

Zugang zur Hochschule

Zu § 30 (§ 28) — Allgemeine Voraussetzungen

Absatz 1 entspricht mit einigen Abänderungen dem Regierungsentwurf. Das Wort (für) „dieses“ (Studium) ist durch das Wort „das“ ersetzt worden. Dadurch wird dem Bedenken Rechnung getragen, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Formulierung so ausgelegt werden könnte, daß damit die fachgebundene — und nicht die allgemeine — Hochschulreife als allgemeiner Grundsatz vorangestellt werden soll. Nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung werden die durch das Abitur vermittelte allgemeine und die fachgebundene Hochschulreife gleichgestellt.

Die CDU/CSU hatte den Antrag gestellt, das Wort „Zulassungshindernisse“ in Absatz 1 Satz 2 durch den Begriff „Zugangshindernisse“ zu ersetzen. Die SPD und FDP waren der Ansicht, daß mit dem Begriff „Zulassungshindernisse“ die hier in Betracht kommenden Fälle zutreffender gekennzeichnet würden. Die Mehrheit (SPD, FDP) hielt die Anfügung des zweiten Halbsatzes in Satz 2 im Hinblick auf die im Regierungsentwurf nicht vorgesehene Regelung des § 31 (Widerruf der Einschreibung) für erforderlich, die u. a. auch Bestimmungen über Zulassungshindernisse enthält.

In Absatz 2 wird für den Nachweis nach Absatz 1 zur Klarstellung ausdrücklich der „erfolgreiche Abschluß“ einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung verlangt. Der Regierungsentwurf hatte lediglich eine „auf das gewählte Studium vorbereitende Schulbildung“ gefordert. Das Wort „gewählte“ (Studium) in der Fassung des Regierungsentwurfs wurde gestrichen, um sicherzustellen, daß der Nachweis nach Absatz 1 die fachgebundene Hochschulreife einschließt, aber nicht als Regelforderung voraussetzt. Die CDU/CSU hatte außerdem den von der Mehrheit (SPD, FDP) nicht gebilligten Antrag gestellt, die Worte „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ zu ersetzen.

Absatz 3 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu § 31 (—) — Widerruf der Einschreibung

Zur näheren Erläuterung wird auf die Darstellung im Allgemeinen Teil des Berichts Bezug genommen.

Gegenüber der von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Fassung wurde von der Minderheit (CDU/CSU) im Ausschuß der Einwand erhoben, daß mit dieser Regelung ein Recht geschaffen werde, das die Hochschule insgesamt nicht in die Lage versetzte, der ihr obliegenden Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetriebes nachzukommen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Examtrikulation seien nicht ausreichend: Der Widerruf der Einschreibung sei nur an das Kriterium der Anwendung körperlicher Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geknüpft und setze außerdem die Gefahr weiterer Beeinträchtigung voraus. Damit würden jedoch nicht alle Störungen, z. B. Störungen von Lehrveranstaltungen, erfaßt, die auch ohne Anwendung von körperlicher Gewalt oder Drohung mit Gewalt verursacht werden könnten und einen ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb verhinderten. Diese Vorschrift ergänze die — einvernehmlich beschlossene — Zusatzregelung in § 66 Abs. 1, wonach die Leitung der Hochschule ihre Ordnung wahrt und das Hausrecht ausübt, nur unzureichend.

Demgegenüber vertraten die SPD und FDP die Ansicht, daß die in das Gesetz aufgenommene Regelung erforderlich, aber auch ausreichend sei. Es sei überflüssig, neben der Zwangsexamtrikulation einen zusätzlichen Katalog geringfügiger Sanktionen einzuführen. Es genüge, im Rahmengesetz des Bundes der Hochschulleitung die Wahrung der Ordnung der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts zur Aufgabe zu machen.

Zu § 32 (§ 29) — Maßstäbe der Ausbildungskapazität

Absatz 1 entspricht dem Regierungsentwurf mit der Ausnahme des dort gestrichenen ersten Halbsatzes. Die CDU/CSU hatte den von der SPD und FDP nicht gebilligten Antrag gestellt, hinter „der Berechnung ist ...“ das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

Absatz 2 entspricht dem Regierungsentwurf. Die CDU/CSU hatte den Antrag gestellt, eine Fassung zu wählen, die offen läßt, welche Stelle feststellt, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung von Zulassungszahlen vorliegen. Die Mehrheit (SPD und FDP) war demgegenüber der Ansicht, daß die Regelung in Absatz 2 bestimmen sollte, daß die Zentralstelle (§ 34) für diese Feststellung zuständig ist. Die CDU/CSU hatte außerdem beantragt, die Worte „zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung der übrigen Aufgaben der Hochschule“ durch die Worte „unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgabe der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium“ zu ersetzen. Die Mehrheit (SPD, FDP) war

der Ansicht, daß die im Regierungsentwurf gewählte Fassung sich deutlicher an den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18. Juli 1972 (Numerus-clausus-Urteil) ausrichte und daher vorzuziehen sei.

Absatz 3 entspricht fast wörtlich dem Regierungsentwurf. Die Worte „der Hochschule“ sind einvernehmlich gestrichen worden, da hinsichtlich des Personal- und Raumbestandes auf den Studiengang und nicht auf den Gesamtbestand abgestellt werden muß.

Absatz 4 des Regierungsentwurfs wurde wörtlich übernommen. Die CDU/CSU hatte beantragt, Absatz 4 zu streichen, da nach ihrer Ansicht die Schaffung von Raumkapazität nur eine von vielen Komponenten für die Berechnung der Ausbildungskapazität sei. Die Worte (im Zusammenhang mit) „in den Rahmenplan aufgenommenen“ (Bauvorhaben) wurden gestrichen.

Zu § 33 (§ 30) — Verfahren bei Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

Absatz 1 entspricht wörtlich der Regierungsfassung. Die CDU/CSU hatte beantragt, eine Fassung zu wählen, die statt von der „Anordnung von Zulassungsbeschränkungen“ durchgehend — auch in der Überschrift und in den folgenden Absätzen — von der „Festsetzung von Zulassungszahlen“ spricht. Absatz 1 sollte nach dem von der Mehrheit (SPD, FDP) nicht gebilligten Antrag der CDU/CSU wie folgt lauten: „Zulassungszahlen werden durch Landesrecht festgesetzt“.

In Absatz 2, der im übrigen dem Regierungsentwurf entspricht, sind hinter „in der Regel nur für die Dauer eines Jahres ...“ einvernehmlich die Worte „in Ausnahmefällen für die Höchstdauer von zwei Jahren“ eingefügt worden.

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme der Streichung des letzten Satzes dem Regierungsentwurf. Die CDU/CSU hatte den von der Mehrheit (SPD, FDP) nicht gebilligten Antrag gestellt, im letzten Satz eine Formulierung zu wählen, nach der im Falle des § 32 Abs. 2 lediglich das Ergebnis der Kapazitätsüberprüfung anzugeben ist.

Zu § 34 (§ 31) — Zentrale Vergabe von Studienplätzen

Absatz 1 in seiner einvernehmlich beschlossenen Neufassung dient der Verdeutlichung und Klarstellung. Die Neufassung enthält gegenüber dem Regierungsentwurf einige sachliche Änderungen. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung legt ausdrücklich fest, daß die Studienplätze von „einer von den Ländern errichteten Zentralstelle“ vergeben werden können. Nach dem Regierungsentwurf war für die zentrale Vergabe „eine Zentralstelle“ zuständig. Die Länder sind nach der Neufassung bei einer etwaigen Kündigung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen verpflichtet, eine neue Zentralstelle zu errichten. Nach dem Regierungsentwurf mußte ein Studiengang in die zentrale Vergabe von Studienplätzen dann einbezogen wer-

den, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle an der Mehrzahl der Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestehen. Nach der Neufassung ist ein Studiengang zum frühest möglichen Zeitpunkt in das Verfahren der Zentralstelle einzu beziehen, wenn nach deren Feststellung Zulassungsbeschränkungen an allen staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt. Nach dem neu eingefügten letzten Halbsatz von Satz 2 kann für einzelne Studiengänge wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung im Zulassungsverfahren vorbehalten werden. Damit ist auch den Bedenken hinsichtlich der Zulassung an Kunsthochschulen Rechnung getragen worden, die neben der geforderten Schulbildung eine erfolgreiche abgeschlossene künstlerische Eignungsprüfung voraussetzt.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs (Verteilungsverfahren), wurde einvernehmlich übernommen, ebenso Absatz 3 (Auswahlverfahren), wobei die CDU/CSU sich jedoch gegen die Einbeziehung des § 39 (Rechtsverordnungen) wandte.

Die Mehrheit (SPD, FDP) hielt die Aufnahme einer Bestimmung im neuen Absatz 4 für erforderlich, nach der die Zentralstelle Berichte über die Erfahrungen bei der Vergabe von Studienplätzen zu veröffentlichen hat.

Zu § 35 (§ 32) — Allgemeines Auswahlverfahren

Absatz 1 entspricht weitgehend der Regierungsfassung und wurde einvernehmlich beschlossen.

Die Grundzüge der Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf in den Absätzen 2 und 3 werden im Ausschußbericht Teil I., Allgemeines (Nummer 7: Hochschulzugang) dargestellt. Wesentliche Änderungen in den Absätzen 2 und 3 gegenüber dem Regierungsentwurf bestehen darin, daß ein Teil der dort enthaltenen Festlegungen der Quotenanteile, insbesondere die Drittelung der Hauptquoten und die zahlenmäßige Festlegung der Sonderquotenanteile (Härte, Ausländer, öffentlicher Bedarf und Studienwechsler) entfallen. Außerdem wurde in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung für die Studienfachwechsler ohne abgeschlossenes Erststudium und für diejenigen Bewerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, jeweils eine eigene Sonderquote gebildet. Die Entscheidung über die Höhe der Quotenanteile bleibt nach der Auffassung der Koalition einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vorbehalten, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist. Nach der Neufassung ist bei der Hauptquote die Drittelbestimmung für die Vergabe nach dem Grad der Qualifikation zugunsten der Rangbestimmung „überwiegend“ weggefallen. Als einzige quantitative Festlegung bleibt das Drittel für die Sonderquoten nach § 35 Abs. 2; auch diese Drittelbestimmung enthält jedoch lediglich eine Höchstwertfestsetzung. Absatz 2 wurde in seiner Neufassung einvernehmlich beschlossen, wobei je-

doch die CDU/CSU für eine Höchstquote von dreißig Prozent votierte.

Bis zu einem Drittel der Studienplätze ist nunmehr für fünf Gruppen von Bewerbern (Absatz 2 Nr. 1 bis 5) vorbehalten:

Nach Nummer 1 für diejenigen, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde;

nach Nummer 2 für diejenigen, die sich verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben;

nach Nummer 3 für ausländische und staatenlose Bewerber.

Nummer 4 betrifft diejenigen, die mit Fachhochschulreife bereits eine Fachhochschule besucht und nach Landesrecht entweder durch eine Zwischenprüfung oder durch sonstige Leistungsnachweise die Qualifikation für einen anderen Studiengang, d. h. die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife, erworben haben.

Nummer 5 betrifft den Kreis derjenigen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wobei hier die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums erfolgt.

Im letzten Satz in Nummer 4 und 5 wird bestimmt, daß die Bewerber im Verfahren nach Absatz 3 und 4 (Hauptquote) nicht zugelassen werden können.

Soweit die in der Rechtsverordnung (§ 39) festzulegenden Quotenanteile nicht ausgeschöpft werden, kann dies zu einer Reduzierung des Gesamtdrittels führen (Absatz 2 Satz 2) mit der Folge, daß der Anteil der Hauptquote nach Absatz 3 und 4 vergrößert wird.

Die Neufassung des Absatzes 3 Nr. 1 entspricht einem einvernehmlichen Ausschlußbeschluß. Hiernach sind die Studienplätze (nach Vorabberücksichtigung der Sonderquoten gem. Absatz 2) nunmehr überwiegend nach dem Grad der Qualifikation der Bewerber zu vergeben; die zahlenmäßige Festlegung des Anteils nach Absatz 3 Nr. 1 wird nach § 39 einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Nach Absatz 3 Nr. 2 in der von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Fassung tritt an die Stelle der reinen Wartezeit nach dem zur Zeit noch geltenden Zulassungsverfahren die Dauer einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang. Die Art der Berufstätigkeit, der Berufsausbildung und ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule können dabei besonders bewertet werden. Ein berufsqualifizierender Abschluß kann auch denn besonders bewertet werden, wenn er vor — oder gleichzeitig mit — dem Erwerb der Qualifikation nach § 30 (Hochschulreife) erworben worden ist. Diese Regelung ist vor allem für diejenigen Bewerber von Bedeutung, die im „Zweiten Bildungsweg“ die Hochschulreife erworben haben. Nachteile, die sich aus einem Mangel

an Ausbildungsplätzen für die Bewerber ergeben könnten, werden durch Satz 3 ausgeglichen. Danach werden Zeiten, in denen der Bewerber trotz seiner Bemühungen keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz erhalten konnte, bei der Zulassung wie Zeiten nach Satz 1 gerechnet. Nach der Neufassung (Absatz 3 Nr. 2 letzter Satz) wird im übrigen wie im Regierungsentwurf das sogenannte Wartestudium nicht mehr angerechnet.

Die CDU/CSU hatte einen von der Mehrheit (SPD, FDP) nicht angenommenen Formulierungsvorschlag für Absatz 3 Nr. 2 eingebracht der vor allem Satz 1 des Koalitionsvorschlages inhaltlich verändern sollte. Zulassungskriterium sollte hiernach die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung (Wartezeit) unter Berücksichtigung der Qualifikation des Bewerbers sein. Dadurch sollte das Abitur auch in dieser Gruppe gegenüber einer reinen Wartezeit aufgewertet werden.

Die Mehrheit (SPD, FDP) stimmte diesem Vorschlag vor allem deshalb nicht zu, weil nach ihrer Ansicht mit einer derartigen Regelung die Chancen der Bewerber mit weniger guten Abiturnoten in unvertretbarer Weise verringert würden. Die Berufstätigkeit oder Berufsausbildung „soll“ nach dem Antrag der CDU/CSU in Absatz 3 Nr. 2 berücksichtigt werden; ein berufsqualifizierender Abschluß „kann“ besonders bewertet werden. Weiterhin kann nach diesem Vorschlag die Wartezeit ausnahmsweise auch innerhalb der Hochschule, wenn die Kapazitätslage dies gestattet, bis zu drei Semestern angerechnet werden.

Absatz 4 in der von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Neufassung sieht vor, daß für einen Teil der Studienplätze die Maßstäbe nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 miteinander zu verbinden sind. Die CDU/CSU hatte hier eine Kann-Vorschrift vorgeschlagen. Die Verbindung der Maßstäbe der Qualifikation für das gewählte Studium (Nummer 1) und die Dauer einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung (Nummer 2) soll unter anderem dazu beitragen, Härten abzubauen.

Absatz 5, ebenfalls von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossen, sieht vor, daß die Maßstäbe erst mit Wirksamwerden der Rechtsverordnung von § 39 anzuwenden sind.

Zu § 36 (§ 33) — Besondere Auswahlverfahren

Der einvernehmlich beschlossene Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß das allgemeine Auswahlverfahren zu unbefriedigenden Ergebnissen in den Fällen führt, in denen wegen des wachsenden Bewerberüberhangs unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation (hohe Abiturnoten) gestellt werden oder jahrelange und damit nicht mehr vertretbare Wartezeiten entstehen.

Nach dem einvernehmlich beschlossenen Absatz 2 sollen in diesen besonderen Auswahlverfahren für eine leistungs- und eignungsorientierte Auswahl der Studienbewerber neben den Schulnoten zusätzliche Maßstäbe angewandt werden. Gegenüber dem Regierungsentwurf sieht die vom Ausschuß auf Anregung der CDU/CSU beschlossene

ne Fassung ausdrücklich vor, daß bei den besonderen Auswahlverfahren die Bewertung mit heranzuziehen ist, die sich aus dem Nachweis nach § 28 (u. a.: Abitur) ergibt.

Absatz 3 schreibt das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Entwicklung dieser Verfahren vor. Die von der CDU/CSU vorgeschlagene Fassung fand nicht die Zustimmung von SPD und FDP im Ausschuß, da eine Beteiligung des Bundes an der Entwicklung hier nicht vorgesehen war.

Nach dem einvernehmlich beschlossenen Absatz 4 dürfen diese Verfahren bei Fortfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr angewandt werden.

Die §§ 34 und 35 des Regierungsentwurfs wurden einvernehmlich gestrichen.

Zu § 37 (§ 36) — Berücksichtigung besonderer Dienstpflichten

Die beschlossene Fassung beruht auf einem einvernehmlichen Ausschlußbeschluß. Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind eine Folge der Änderungen in §§ 35 und 36.

Zu § 38 (§ 37) — Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

Die Fassung des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich übernommen.

Zu § 39 (§ 38) — Rechtsverordnungen

Die von der Mehrheit beschlossene Neufassung beruht auf den vorausgehenden neugefaßten §§ 35 und 36. Die CDU/CSU hatte aus den im Allgemeinen Teil (zu Nummer 7) angeführten Gründen sich für eine Streichung des § 39 ausgesprochen.

3. KAPITEL

Mitglieder der Hochschule

1. ABSCHNITT

Mitgliedschaft und Mitwirkung

Zu § 40 (§ 39) Mitgliedschaft

Absatz 1 stimmt mit der Regierungsvorlage überein.

In Absatz 2, der im übrigen wörtlich dem Regierungsentwurf entspricht, ist Satz 2 des Regierungsentwurfs gestrichen worden, da eine entsprechende Regelung in § 28 Abs. 4 Eingang gefunden hat.

Absatz 3 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 41 (§ 40) — Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

Die Neufassung von Satz 1 des Absatzes 1, der im übrigen der Regierungsvorlage entspricht, stellt

klar, daß Absatz 1 nicht solche Hochschulmitglieder verpflichtet, die nach § 40 Abs. 3 durch Landesrecht die Stellung von Mitgliedern erhalten.

Absatz 2 stellt durch die Neufassung des ersten Halbsatzes von Satz 1 sicher, daß es dem Landesrecht freisteht, in den Kollegialorganen Mitglieder kraft Amtes vorzusehen (z. B. den Hochschulpräsidenten).

Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 dient der Klarstellung.

Die CDU/CSU stellte den Antrag, den Satz 2 zu streichen, da aus rechtssystematischen Gründen Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes nicht in das Hochschulrahmengesetz aufgenommen werden sollten.

Nach Auffassung von SPD und FDP ist Satz 2 erforderlich, um die Tätigkeit der gewählten Funktionsträger in der Selbstverwaltung dienst- und arbeitsrechtlich abzusichern.

Zu § 42 (§ 41) — Zusammensetzung und Stimmrecht

Nach der einvernehmlich beschlossenen Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 sind die Maßstäbe für die differenzierte Mitwirkung bzw. Mitbestimmung die Aufgaben der Gremien sowie die Funktion, Qualifikation und Betroffenheit der Mitglieder.

Eine gesetzliche Regelung des Stimmenverhältnisses der in Absatz 2 genannten Gruppen hält der Ausschuß nur für die zentralen Kollegialorgane und den Fachbereichsrat für erforderlich.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden die für die Vertretung der Mitglieder in den Hochschulgremien zu bildenden Mitgliedergruppen festgelegt. Danach sind in der Regel 4 Gruppen zu bilden. Satz 2 sieht vor, daß die Vertretung derjenigen Mitglieder, die nicht in Satz 1 genannt sind, durch Landesrecht geregelt werden kann; hierbei kann das Landesrecht entweder diese Mitglieder einer der vier Gruppen zuordnen oder für ihre Vertretung (eine) besondere Gruppe(n) vorsehen. Hierunter fallen z. B. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Beschäftigte, die nach § 79 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben. Falls die Bildung einer eigenen Gruppe wegen ihrer geringen Zahl für die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 nicht gerechtfertigt ist, können sie mit den sonstigen Mitarbeitern (Nummer 4) eine gemeinsame Gruppe bilden.

Zur Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 erklärte die CDU/CSU, der Hochschullehrernachwuchs bedürfe nach ihrer Konzeption hier keiner besonderen Erwähnung, da sie ihn der Personalgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zurechne.

In der Neufassung des Absatzes 3 wurde verdeutlicht, daß die Vertretung aller Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat vorzusehen ist.

Der Regierungsentwurf hatte für die Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten die Mehrheit für die Hochschullehrer vorgesehen. Dabei wurden unter

„Hochschullehrer“ sowohl die Professoren als auch die Assistenzprofessoren verstanden. Nachdem infolge der Neukonzeption des Hochschullehrernachwuchses die Assistenzprofessoren entfallen sind, erachtete es die Koalition als konsequent, die Mehrheit der Stimmen nunmehr den Professoren einzuräumen, sie jedoch zugleich auf dasjenige Maß zu beschränken, das erforderlich ist, damit die Professoren sich bei geschlossener Stimmabgabe durchsetzen können (eine Stimme mehr als die Hälfte). Als Ausnahme hiervon wurde vorgesehen, daß in dem für den Erlaß der Grundordnung zuständigen Kollegialorgan die Stimmenzahl einer Gruppe die Hälfte aller Mitglieder nicht erreichen darf. Hier ließ sich die Koalition von der Überlegung leiten, daß im Hinblick auf die Kompetenz dieses Gremiums seine Zusammensetzung so geregelt werden solle, daß keine Gruppe bei geschlossener Stimmabgabe einen Beschluß erzwingen könne.

Die CDU/CSU lehnte die von der Koalition im Ausschuß beschlossene rahmengesetzliche Begrenzung der Mehrheit der Professoren ab; sie ist der Auffassung, daß damit lediglich die Mindestanforderung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 erfüllt werde. Sie tritt dafür ein, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, darüber hinausgehende Mehrheiten der Professoren vorzusehen (s. Allgemeiner Teil zu Nummer 8).

Bei der einstimmig beschlossenen Neufassung des Absatzes 4 ging der Ausschuß davon aus, daß bei Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, die dem Gremium angehörenden Professoren, Hochschulleiter, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Studenten volles Stimmrecht haben müssen. Auch die stimmberechtigten Mitwirkung von sonstigen Hochschulmitgliedern (z. B. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen wahrnehmen und über besondere Erfahrungen in diesem Bereich verfügen, ist in dieser Vorschrift sichergestellt, wobei entsprechendes für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben gilt.

Absatz 5 des Regierungsentwurfs wurde gestrichen, da in Absatz 4 enthalten.

Nach der von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Neufassung des Absatzes 5 können bei dem Vorschlag eines Gremiums für die Berufung von Professoren, der nicht von der Mehrheit der Professoren getragen wird, diese ihren Mehrheitsvorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorlegen. Demgegenüber war die CDU/CSU-Fraktion der Meinung, daß Berufungsvorschläge auch von der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren getragen werden müßten und, falls im zweiten Abstimmungsgang keine Entscheidungen zustande kämen, für die Berufungsvorschläge die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren genüge.

Absatz 6 des Regierungsentwurfs wurde, da im neuen Absatz 5 enthalten, gestrichen.

Ebenso sind die Absätze 7 und 8 des Regierungsentwurfs entfallen.

Zu § 43 (§ 42) — Wahlen

Der auf Vorschlag der CDU/CSU einstimmig beschlossene Zusatz „von den jeweiligen Mitgliedergruppen“ schließt für die Gruppenvertretung die sogenannte integrierte Wahl, d. h., daß die Vertreter aller Gruppen grundsätzlich von allen Mitgliedern der Hochschule gewählt werden, aus. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Worte „durch Zusendung von Briefwahlunterlagen“ sind als eine nicht zweckmäßige Detailregelung gestrichen worden.

Zu § 44 (§ 43) — Öffentlichkeit

Die einvernehmlich beschlossene Neufassung des § 44 entspricht dem Votum des Bundesrates. In Satz 3 ist das Antragserfordernis, das der Regierungsentwurf vorgesehen und der Bundesrat nicht beanstandet hatte, gestrichen worden.

Zu § 45 (§ 44) — Studentenschaft

Bei Absatz 1 hat der Ausschuß die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Zwangsmitgliedschaft der Studenten in der Studentenschaft eingehend erörtert. Er ist ebenso wie der Rechtsausschuß der Auffassung, daß eine Zwangsmitgliedschaft in einer Studentenschaft mit begrenzten Aufgaben mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Artikel 9 und Artikel 2 Abs. 1 vereinbar ist.

Die CDU/CSU lehnte eine einheitlich für alle Länder vorgesehene „verfaßte Studentenschaft“ ab; sie will es dem Landesrecht überlassen, ob „verfaßte Studentenschaften“ oder eine andere Form der Studentenvertretung gebildet werden.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde übernommen und in den Sätzen 4 und 5 dahin gehend ergänzt, daß die Haushalts- und Wirtschaftsführung vom Landesrechnungshof geprüft wird, und die Studentenschaft der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde unterliegt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen der Regierungsvorlage.

2. ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Zu § 46 (§ 45) — Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Die Neufassung ist eine Folge der neuen Konzeption für den Hochschullehrernachwuchs.

Zu § 47 (§ 46) — Dienstliche Aufgaben der Professoren

Die Neufassung des Absatzes 1 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück und dient der Klarstellung. Da die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben sich nur auf Satz 1 bezieht, sind nach Satz 2 z. B. vorgesetzte Ärzte, soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden (§ 2 Abs. 8), auch gegenüber Professoren zur Erteilung von Weisungen befugt.

Die Änderungen des Absatzes 2 des Regierungsentwurfs in den Sätzen 1 und 2 dienen der Klarstellung und Verdeutlichung. Sätze 3 und 4 entsprechen einem Vorschlag des Bundesrates. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen weiteren Sätze 5 und 6 wurden einvernehmlich nicht übernommen, da der in ihnen verwendete Begriff der Semesterwochenstunde eine unnötige Präjudizierung des Verordnungsgebers bedeutet hätte.

In Absatz 3 wurde mit den Stimmen der Koalition als Satz 3 eine Richtlinie für die Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung dahin gehend eingefügt, daß jedem Professor die Zeit für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit belassen wird, die für eine den Zielen des § 8 entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist. Die CDU/CSU hatte für die Professoren differenzierte Funktionsbereiche beantragt („in der Regel fast ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder gleichmäßig in Lehre und Forschung tätig“), wobei Festlegungen über den Umfang der Lehrverpflichtungen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. Die Koalition hielt im Gesetz eine solche Differenzierung nach dem Umfang der Lehrverpflichtung nicht für angebracht, zumal der Vorschlag der CDU/CSU mit dem des Bundesrates nicht übereinstimme; die Frage des unterschiedlichen Umfangs der Lehrverpflichtung solle vielmehr in der nach Absatz 2 zu erlassenden Verordnung entschieden werden. Ergänzend wurde, einem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 4 Satz 2 entsprechend, einvernehmlich vorgesehen, daß Professoren, die zeitweise überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, für einen bestimmten Zeitraum zu mehr Lehrveranstaltungen verpflichtet werden können.

Durch die in Absatz 3 beschlossenen Ergänzungen ist der Absatz 4 des Regierungsentwurfs zum Teil konsumiert. Der von der Koalition beschlossene neue Absatz 4 regelt die Frage, in welcher Weise besondere Forschungsmöglichkeiten für Professoren eröffnet werden können; die Koalition übernahm dabei weitgehend die Anträge der Opposition.

Zu § 48 (§ 47) — Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

Die Neufassung der gesamten Bestimmung wurde einvernehmlich beschlossen. Der neugefaßte Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entspricht im wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates. Das Wort „beamtenrechtlichen“ (Voraussetzungen) ist durch das Wort

„dienstrechtlichen“ ersetzt worden, um auch die Möglichkeit einer Einstellung im Angestelltenverhältnis abzudecken. In Nummer 4 sind über die in Nummern 1 bis 3 für die Einstellung genannten Mindestanforderungen hinaus — je nach Anforderung der Stelle — zusätzliche Voraussetzungen genannt; in Nummer 4 b wurde für den „fachpraktischen Qualifikationsweg“ eine Formulierung gewählt, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeregt worden war.

Nach der einstimmig beschlossenen Neufassung des Absatzes 2, die den Vorschlag des Bundesrates aufgreift, kann, soweit es die Eigenart des Fachgebietes zuläßt und den Anforderungen der Stelle entspricht, abweichend von Absatz 1 als Professor eingestellt werden, wer seine Qualifikation durch hervorragende Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Die Neufassung des Absatzes 3, der auf Absatz 2 des Regierungsentwurfs zurückgeht, dient der Klarstellung.

In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a wurde die Habilitation als Qualifikationsnachweis genannt; daher wurde Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs gestrichen. Absatz 3 Satz 2 und die übrigen sich auf den Assistenzprofessor beziehenden Vorschriften des § 47 des Regierungsentwurfs waren als Folge des Wegfalls des Assistenzprofessors zu streichen.

Zu § 49 (§ 48) — Berufung von Professoren

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem Regierungsentwurf und wurden einvernehmlich beschlossen.

Zu Absatz 4 beantragte die CDU/CSU, das im Regierungsentwurf vorgesehene Verbot von Berufungszusagen nur als Sollvorschrift zu fassen und von dem Verbot, Zusagen über eine Grundausstattung generell auszunehmen, da sonst die Berufung qualifizierter Professoren gegebenenfalls nicht möglich sei. Die Koalition lehnte diesen Antrag wegen seiner finanziellen Konsequenzen und im Hinblick auf die ablehnende Haltung des Bundesrates (vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates betr. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich Drucksache 7/612, Abschnitt I Artikel I Ziffer 4 § 108 Abs. 3).

Übereinstimmend hielt der Ausschuß die Aufnahme einer Regelung in Absatz 5 für erforderlich, nach der im Interesse von Lehre und Studium Professorenstellen kurzfristig und übergangsweise durch Vertreter besetzt werden können.

Zu § 50 (§ 49) — Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Die neugefaßte Regelung berücksichtigt sowohl den Regierungsentwurf als auch den Vorschlag des Bundesrates. Der Ausschuß sah es im Interesse der Flexibilität einvernehmlich als notwendig an, neben dem Lebenszeitbeamten die Möglichkeit einer

Berufung zum Beamten auf Zeit vorzusehen. Außerdem bejahte er die Zulässigkeit einer Probezeit, die insbesondere in den Fällen in Betracht komme, in denen Professoren von außerhalb der Hochschule gewonnen werden.

Die Absätze 2 bis 4 des Regierungsentwurfs wurden gestrichen, da sie die nicht mehr im Gesetz vorgesehene Stellung der Assistenzprofessoren betrafen.

Zu § 51 (—) — Hochschuldozenten

Übereinstimmend war der Ausschuß grundsätzlich der Auffassung, daß an die Stelle des im Regierungsentwurf vorgesehenen „Assistenzprofessors“ eine andere Regelung über den künftigen Hochschullehrernachwuchs treten sollte.

Zur allgemeinen Zielsetzung der vom Ausschuß beschlossenen Fassung sowie zu den unterschiedlichen Vorstellungen von SPD, FDP und CDU/CSU wird auf die Darstellung im Allgemeinen Teil (Nummer 9) Bezug genommen.

In Absatz 1 werden die Aufgaben des Hochschuldozenten in allgemeiner Weise umschrieben. Die CDU/CSU hatte in ihrer Konzeption bei einer beamtenrechtlich anderen Ausgestaltung die gleiche allgemeine Aufgabenstellung für den Hochschullehrernachwuchs vorgesehen.

Absatz 2 bestimmt, daß dem Hochschullehrernachwuchs die Hälfte seiner Dienstzeit für die Tätigkeit in der Forschung nach eigener Entscheidung zur Verfügung steht. Bei der Lehrtätigkeit sind nach der Koalitionsfassung zwei Phasen zu unterscheiden: Im ersten Jahr seiner Diensttätigkeit hat er bei vorliegender entsprechender Qualifikation lediglich auf seinen Antrag hin Lehraufgaben wahrzunehmen. In der zweiten Phase hat er bei Wegfall des Antragserfordernisses bis zu einem Umfang von 4 Wochenstunden Lehrveranstaltungen abzuhalten, wobei Gegenstand und Art im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots von ihm nach eigener Wahl bestimmt werden. Nach den Vorstellungen der CDU/CSU sind vom ersten Jahr an Lehrveranstaltungen bis zu vier Wochenstunden abzuhalten. Einvernehmlich ist eine Regelung aufgenommen worden, wonach dem Hochschullehrernachwuchs in der verbleibenden Zeit auch wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Krankenversorgung wurden für den Hochschullehrernachwuchs im Bereich der klinischen Medizin in Absatz 1 und Absatz 2 besondere Vorschriften vorgesehen.

Die CDU/CSU hatte beantragt, den Hochschullehrernachwuchs unter Verantwortung des Fachbereichs einem Professor zur wissenschaftlichen Betreuung zuzuweisen, um die Heranführung des Hochschullehrernachwuchses an die zukünftigen Aufgaben zu gewährleisten. Die Mehrheit (SPD, FDP) sah eine solche Regelung als entbehrlich an; sie beschränkte sich darauf, die wissenschaftliche Betreuung den Hochschulorganen als Aufgabe zuzuweisen.

Absatz 3 in der Fassung der SPD, FDP regelt die auf Antrag von der Hochschule zu treffende Feststellung, ob der Hochschuldozent die nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a für die Berufung zum Professor zu erbringenden zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht hat. Der Ausschuß war einvernehmlich der Auffassung, daß diese Feststellung, auch wenn sie durch eine Habilitation getroffen wurde, weder den Anspruch auf eine Stelle noch auf Übertragung eines Arbeitsplatzes begründet.

In Absatz 4 sind die Einstellungsvoraussetzungen für den Hochschuldozenten festgelegt, wobei für den ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Bereich noch zusätzliche Erfordernisse aufgeführt werden.

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, anstelle der „Qualität einer Promotion“ die Formulierung „überdurchschnittliche Promotion“ zu wählen und den Zusatz aufzunehmen, daß in Fächern, in denen eine Promotion nicht üblich ist, eine mindestens zweijährige fachbezogene Berufstätigkeit nach einem Hochschulabschluß genügen sollte.

Absatz 5 legt fest, daß der Einrichtung der Stellen nach Absatz 1 eine Ermittlung des Professorenbedarfs zugrunde zu legen ist und die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern so zu bemessen ist, daß für die Hochschuldozenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. Außerdem soll sichergestellt sein, daß die Hochschuldozenten hinreichend Gelegenheit für den Erwerb einer Qualifikation nach Absatz 1 erhalten.

Absatz 6 stellt fest, daß für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses die vorstehenden Vorschriften entsprechend gelten.

Zu § 52 (—) — Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

§ 52 regelt die dienstrechtliche Stellung des Hochschullehrernachwuchses in der Konzeption der Koalition.

Die in Absatz 1 für den Hochschuldozenten vorgesehene dienstrechtliche Stellung eines Beamten auf Zeit trägt den Besonderheiten dieser Position Rechnung. Dieses zunächst auf drei Jahre festgesetzte Dienstverhältnis soll mit Zustimmung des Beamten um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn entweder das Vorliegen zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 51 Abs. 3 festgestellt ist oder — nach Feststellung des zuständigen Gremiums — zu erwarten ist, daß in dieser Zeit solche Leistungen erbracht werden.

Nach drei Jahren kann im allgemeinen auf Grund der in diesem Zeitraum geleisteten wissenschaftlichen Arbeit festgestellt werden, ob die Qualifikation zum Professor vorliegt, bzw. ob noch fehlende Voraussetzungen für die Berufung zum Professor noch erbracht werden können. Damit ermöglicht die getroffene Regelung nach drei Jahren eine Zwischenbeurteilung, für die sich der Bundesrat schon beim Assistenzprofessor ausgesprochen hatte. Außerdem erleichtert die Prüfung der Voraussetzun-

gen für eine Verlängerung der Dienstzeit vor Ablauf der ersten drei Jahre auch eine Selbsteinschätzung des Hochschuldozenten über sein weiteres Verbleiben in der Hochschule. Für Hochschuldozentinnen mit Mutterpflichten kann die Dienstzeit bis zu zwei Jahren weiter verlängert werden, um den Zeitverlust gegenüber den männlichen Kollegen auszugleichen. Ferner wird bestimmt, daß Hochschuldozenten nach Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen sind; sie treten nicht in den Ruhestand.

Nach Absatz 2 erhalten die Hochschuldozenten zur Erleichterung ihres Wechsels in einen anderen Beruf ein Übergangsgeld (§ 96 i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 1 BRRG), das gegenüber den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften erhöht ist.

Aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit — Absatz 3 — ergibt sich u. a., daß der Hochschuldozent, der während seiner Amtszeit dienstunfähig wird, ein Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften erhalten kann.

Absatz 4 läßt die Möglichkeit zu, Hochschuldozenten in ein Angestelltenverhältnis zu übernehmen, wobei die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten.

Zu § 53 (§ 50) — Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Diese Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf, wobei an die Stelle der Assistenzprofessoren die Hochschuldozenten getreten sind.

Zu § 54 (§ 51) — Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete Professoren und Hochschuldozenten

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem Regierungsentwurf. Angefügt wurde der Zusatz, daß die Vorschriften über die Probezeit nur in dem Falle gelten, daß das Landesrecht ein Probebeamtenverhältnis vorsieht (Folge der Änderung von § 50).

Absatz 2 entspricht dem Regierungsentwurf, beschränkt den hier vorgesehenen Versetzungsschutz aber auf Professoren. Soweit ausnahmsweise eine Abordnung und Versetzung ohne Zustimmung des Professors für zulässig erklärt wird, sah der Ausschuß keine unangemessene Beeinträchtigung der dienstlichen Stellung als gegeben an. Diese Vorschrift weiche zwar von der bisherigen Rechtsstellung des Professors ab, hierdurch werde jedoch eine Gleichstellung mit den übrigen Beamten erreicht. Abgesehen davon wäre anderenfalls eine Neuordnung des Hochschulwesens, insbesondere die Errichtung von Gesamthochschulen, erheblich beeinträchtigt.

Zu § 55 (§ 52) — Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Absatz 1 entspricht dem Regierungsentwurf, ebenso Absatz 2. Hier ging der Ausschuß davon aus, im Falle des § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b die Anrechnung von Zeiten einer einschlägigen Tätig-

keit als Sollvorschrift vorzusehen, da es sich hier um einen vom Gesetz selbst vorgesehenen Qualifikationsweg für das Professorenamt handelt. Die CDU/CSU hatte den von der Mehrheit (SPD, FDP) nicht gebilligten Antrag gestellt, eine Kannvorschrift vorzusehen.

Zu § 56 (§ 53) — Nebentätigkeit der Professoren

Absatz 1 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung, durch die nach Auffassung von SPD, FDP den Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen wurde.

Absätze 2 und 3 entsprechen der Regierungsvorlage.

Die SPD, FDP hielt bei den Nebentätigkeiten der Professoren mehr Transparenz für unverzichtbar. Die Offenlegung der Nebentätigkeiten soll dazu dienen, daß die Professoren von ihren hauptberuflichen Aufgaben nicht abgehalten werden; dies gilt vor allem im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Ausschöpfung der Ausbildungskapazität.

Die CDU/CSU teilt diese politische Zielsetzung; sie stellte trotzdem den Streichungsantrag mit der Begründung, daß die Materie „Nebentätigkeit“ im Sinne der Gleichbehandlung aller Beamten allgemein im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelt werden müsse.

Zu § 57 (§ 54) — Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Absatz 1 entspricht in den einvernehmlich beschlossenen Sätzen 1 und 3 dem Regierungsentwurf. Der neue Satz 2 enthält für die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hinblick auf den Lehrbedarf in allen Fächern eine Klarstellung hinsichtlich bestimmter Funktionen im Zusammenhang mit der Lehre, die als wissenschaftliche Dienstleistungen anzusehen sind. In dem neu eingefügten Satz 3 wird bestimmt, daß im Bereich der medizinischen Krankenversorgung auch bestimmte Tätigkeiten in der Krankenversorgung zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören können.

Die CDU/CSU hatte zunächst beantragt, Satz 4 im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung zu streichen. In der Beratung wurde von seiten der Koalition und der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Fassung als Kannvorschrift („im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten“) keinen Zwang zur Finanzierung durch die Länder begründe. Ein Fortfall dieser Bestimmung würde dazu führen, daß den wissenschaftlichen Mitarbeitern keine Möglichkeit zur selbständigen Forschung gegeben sei. Es handele sich bei dieser Regelung um einen Programmsatz, auf den sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter nur berufen können, wenn in ihren Fachbereichen die Möglichkeit zu selbständiger Forschung ohne zusätzliche Kosten gegeben sei. Die CDU/CSU wies demgegenüber auf die finanzwirtschaftlichen Konsequenzen der Regelung im

Sinne der Koalition hin, sah jedoch nach den oben wiedergegebenen Erklärungen von Seiten der Koalition und der Bundesregierung von einem Streichungsantrag ab.

Absatz 2 stimmt mit dem Regierungsentwurf überein. Hier ging der Ausschuß einvernehmlich davon aus, daß die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht in jedem Fall, sondern nur „in der Regel“ ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetze. Die Fassung soll insbesondere den Aufstieg aus einer anderen Laufbahn ohne Studium ermöglichen.

Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechen dem Regierungsentwurf. Durch den angefügten Satz 4 wird klargestellt, daß bei der Berechnung der Ausbildungskapazität nur die tatsächlich erteilten Lehraufträge zu berücksichtigen sind. Die CDU/CSU verzichtet auf den Antrag, Satz 1 zu streichen, nachdem die Bundesregierung im Ausschuß erklärt hatte, die durch diese Regelung den Ländern entstehenden Mehrkosten seien, auch im Hinblick auf die Neufassung des § 59, finanzierbar.

Absatz 4 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu § 58 (§ 55) — Personal mit ärztlichen Aufgaben

Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde der Personenkreis durch die Neufassung erweitert. Die Vorschrift erfaßt neben den in der Weiterbildung stehenden Ärzten nunmehr auch solche Ärzte, die nach ihrer Facharztanerkennung in der Hochschule verbleiben, ohne Professor oder Hochschuldozent zu sein. Der neu eingefügte Satz 2 ist eine Konsequenz aus der Einfügung des Satzes 2 in § 57 Abs. 1; er trägt dem Lehrbedarf in der Medizin Rechnung.

Zu § 59 (§ 56) — Lehrbeauftragte

Die Neufassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 60 (§ 57) — Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Neufassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 61 (§ 58) — Tutoren

Die Mehrheit (SPD, FDP) sah ein sachliches Bedürfnis als gegeben an, die hier in Frage stehenden Aufgaben einer besonderen Personengruppe, den Tutoren, zu übertragen. Die Veränderungen gegenüber dem Regierungsentwurf bestehen darin, daß die Tutoren unter der fachlichen Verantwortung auch eines Hochschuldozenten stehen und die Einstellungsvoraussetzungen und Vergütung durch Landesrecht zu regeln ist. Die CDU/CSU bestritt die Notwendigkeit einer Regelung in einem Hochschulrahmengesetz.

4. KAPITEL

Organisation und Verwaltung der Hochschule

1. ABSCHNITT

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

Zu § 62 (§ 59) — Rechtsstellung der Hochschule

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

Absatz 4 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich als entbehrlich gestrichen.

Zu § 63 (§ 60) — Aufsicht

Absatz 1 entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend dem Regierungsentwurf; jedoch werden einvernehmlich das Wort „Gesetz“ durch „Landesrecht“ ersetzt und der Zusatz: „wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der Verantwortung der Landesregierung erforderlich ist“ gestrichen. Die Mehrheit (SPD, FDP) war der Ansicht, daß es dem Landesgesetzgeber offenbleiben muß, über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsichtsbefugnisse vorzusehen, soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen. Dabei sollte der Landesgesetzgeber bundesgesetzlichen Beschränkungen nicht unterliegen. Die Minderheit (CDU/CSU) dagegen war der Meinung, daß der Landesgesetzgeber zu einer weitergehenden Aufsicht verpflichtet werden müßte (s. Allgemeiner Teil, Nr. 10).

Zu § 64 (§ 61) — Zusammenwirken von Land und Hochschule

In Absatz 1, der für bestimmte Fälle eine gesetzliche Regelung des Zusammenwirkens von Land und Hochschule vorschreibt, wurde einvernehmlich in den Katalog der zu regelnden Fälle noch die Aufstellung des Wahlvorschlags der Hochschule nach § 66 Abs. 3 aufgenommen. Da die Leitung der Hochschule auch für die Erfüllung staatlicher Aufgaben zuständig ist, muß das Recht des Staates, bei der Aufstellung des Wahlvorschlags mitzuwirken, sei es in der Form des Einvernehmens oder des Benehmens, sichergestellt sein.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem Regierungsentwurf. Einstimmig wurde der Wegfall des Satzes 2 beschlossen, da es dem Landesrecht überlassen werden soll, zu regeln, wer oberste Dienstbehörde ist, soweit die Hochschule dienstherrnfähig ist (zu den unterschiedlichen Auffassungen über die Frage, ob die Hochschule dienstherrnfähig sein soll, vgl. Allgemeiner Teil, Nr. 10).

2. ABSCHNITT

Organisation

Zu § 65 (§ 62) — Allgemeine Organisationsgrundsätze

Die Vorschrift stimmt mit der Regierungsvorlage wörtlich überein.

Zu § 66 (§ 63) — Leitung der Hochschule

In Absatz 1, der im übrigen dem Regierungsentwurf entspricht, hielt der Ausschuß einstimmig eine Zusatzregelung für notwendig, nach der der Leiter der Hochschule ihre Ordnung wahrt und das Hausrecht ausübt. Sie verpflichtet die Hochschulleitung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist, bei Ordnungsverstößen einzuschreiten und die zur Herstellung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie kann hierbei vom Hausrecht Gebrauch machen, soweit das Landesrecht keine anderen Maßnahmen vorsieht oder, sofern die Voraussetzungen des § 31 vorliegen, die dort bezeichneten Mittel einsetzen.

Absatz 2, im übrigen wörtlich mit dem Regierungsentwurf übereinstimmend, stellt durch eine Änderung sicher, daß der leitende Verwaltungsbeamte dem Leitungsgremium kraft Amtes angehört.

Absatz 3 übernimmt mit seiner neuen Fassung, die der Klarstellung des Gewollten dient, lediglich den ersten Halbsatz von Satz 1 des Regierungsentwurfs. Die übrigen in Absatz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelungen, die die Abwahl der Hochschulleitung betrafen, sind entfallen. Statt dessen wurde ein neuer Satz 2 angefügt, der die Abwahl der Hochschulleitung ausdrücklich ausschließt. Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die Hochschulleitung ihr Amt während der Zeit, für die sie gewählt und bestellt ist, unbeeinflußt von einem Wechsel in der Zusammensetzung des Wahlorgans der Hochschule ausüben können sollte.

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt in Anlehnung an einen Vorschlag der CDU/CSU Grundsätze für die Qualifikation derjenigen auf, die das Amt der Hochschulleitung hauptberuflich ausüben.

Absatz 5 entspricht Absatz 4 des Regierungsentwurfs.

Zu § 67 (§ 64) — Aufgaben zentraler Kollegialorgane

Neu eingefügt wurde eine Bestimmung, nach der für die Wahl der Leitung der Hochschule und für die Beschlußfassung über die Grundordnung ein besonderes zentrales Kollegialorgan zu bilden ist. Ein weiteres zentrales Kollegialorgan ist für die in Absatz 2 genannten Aufgaben zu bilden.

Bei den aufgeführten Aufgaben, die weitgehend den im Regierungsentwurf genannten entsprechen, gehen SPD und FDP von der Möglichkeit aus, daß die Hochschule einen eigenen Haushalt hat, während die CDU/CSU einen sogenannten Globalhaushalt der Hochschule ablehnt.

Der neue Absatz 3 entspricht Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Zu § 68 (§ 65) — Fachbereich

Absatz 1 stimmt wörtlich mit dem Regierungsentwurf überein.

In den Absätzen 2 bis 5 des Regierungsentwurfs ist auf Vorschlag der CDU/CSU das Wort „Fachbereichsvorstand“ durch das Wort „Fachbereichssprecher“ ersetzt worden, da für ein weiteres Kollegialorgan neben dem Fachbereichsrat kein sachliches Bedürfnis gesehen wurde. Die Streichung des zweiten Halbsatzes in Satz 1 des Absatzes 4 im Regierungsentwurf ist eine Folge dieser Änderung. Nach Absatz 5 ist zum Fachbereichssprecher ein Professor zu wählen. Es wurde im Ausschuß auch erwogen, die Wahl eines Hochschuldozenten zum Fachbereichssprecher vorzusehen; die mit dieser Funktion verbundenen Belastungen wurden jedoch als unvereinbar mit den Aufgaben des Hochschullehrernachwuchses angesehen.

Die Einfügung des neuen Absatzes 6, die einen Vorschlag des Bundesrates aufgreift, stellt eine notwendige Ergänzung dar.

Zu § 69 (§ 66) — Gemeinsame Kommissionen, Studienbereiche

Die einvernehmliche Neufassung des Absatzes 1, die auch Absatz 2 des Regierungsentwurfs berücksichtigt, stellt nach Auffassung des Ausschusses eine notwendige Klarstellung dar.

Absatz 2, der einvernehmlich beschlossen wurde, entspricht wörtlich Absatz 3 des Regierungsentwurfs.

Zu § 70 (§ 67) — Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

In § 70 wurden die Absätze 1, 2, 4 Sätze 1 und 3 einvernehmlich, die Absätze 3 und 4 Satz 2 bei Gegenanträgen der CDU/CSU mit den Stimmen der Mehrheit beschlossen.

Durch die Auswechslung des Wortes „sollen“ in Absatz 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs durch „können“ wird zum Ausdruck gebracht, daß durch Landesrecht geregelt werden kann, ob und unter welchen weiteren Voraussetzungen wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten unter der Verantwortung von Fachbereichen gebildet werden. Der eingefügte Satz 2 entspricht einem Vorschlag der CDU/CSU und des Bundesrates für einen dem Absatz 1 anzufügenden Satz 3, bringt jedoch durch die Einfügung an dieser Stelle klarer zum Ausdruck, daß die Fachbereiche bei der Delegation von Entscheidungsbefugnissen die Verantwortung im Sinne von Satz 1 für ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten behalten. Im neuen Satz 3 ist das Wort „selbständig“ entfallen. Das Ziel der Regelung ist es, ein gewisses Maß an Autonomie bei der Leitung von Instituten zu gewährleisten, in Einzelfällen muß jedoch der Fachbereich die Möglichkeit haben, die Institutsleitung bei der Entscheidung über die Verwendung des wissenschaftlichen Personals zu binden. Ebenfalls sind die Worte „vom Fachbereich oder von einem zentralen Organ über den Fachbereich“ entfallen. Dies verdeutlicht, daß neben der Mittelzuweisung durch den Fachbereich auch eine unmittelbare Mittelzuweisung möglich ist.

Absatz 2 entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

Die bisher in Absatz 4 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung über die Verfassung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen ist in Absatz 3 verselbständigt, um Regelungen für die medizinischen Einrichtungen in einem einzigen Absatz 4 zusammenfassen zu können. Die CDU/CSU hatte eine Streichung dieser Vorschrift auch im Hinblick auf Absatz 4 Satz 2 mit der Begründung beantragt, daß die zweckmäßige Form der Leitung durch Landesrecht festgelegt wird.

In Absatz 4 (Absatz 3 des Regierungsentwurfs) ist der Begriff „Kliniken“ durch den Begriff „medizinische Einrichtungen“ ersetzt worden. Durch die Beschränkung der Verweisung auf Satz 1 des Absatzes 1 und die Fassung der Ausnahmegvorschrift in Satz 3 ist klargestellt, daß auch bei den fachbereichszugeordneten medizinischen Einrichtungen eine unmittelbare Mittelzuweisung möglich ist. Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung über die Verfassung der Klinikleitung hat sich in der Sache nicht geändert (Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3). Die Anfügung des Halbsatzes zu Satz 3 wurde für erforderlich gehalten um den zugelassenen Dispens von den Vorschriften des HRG auf das sachlich Notwendige zu beschränken und gleiche Grundsätze bei der Dispensierung von Vorschriften des HRG zu befolgen (vgl. ähnliche Regelung bei § 77 Abs. 2).

3. ABSCHNITT

Hochschulplanung

Die Vorschriften des 3. Abschnitts (Hochschulplanung) wurden einvernehmlich beschlossen.

Zu § 71 (§ 68) — Hochschulentwicklungsplan, Ausstattungspläne

Absatz 1 entspricht wörtlich der Regierungsvorlage.

In Absatz 2 wurden die Sätze 2 und 3 gestrichen, weil ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung nicht gesehen wurde.

Zu § 72 (§ 69) — Hochschulgesamtplan

Die Regelung im Regierungsentwurf wurde unverändert übernommen.

Zu § 73 (§ 70) — Gemeinsame Grundsätze der Planung

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 ist sichergestellt, daß die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

Die Streichung von Satz 2 des Absatzes 2, der im übrigen dem Regierungsentwurf entspricht, beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

— (§ 71) — Durchführung der Planung

Die gesamte Vorschrift wurde einvernehmlich für entbehrlich gehalten; der Regelungsgehalt von Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich in § 84 (Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes) übernommen.

5. KAPITEL

Staatliche Anerkennung

Zu § 74 (§ 72) — Anerkennung von Einrichtungen

Die Absätze 1, 2 und 3 entsprechen, abgesehen von einer notwendigen Folgeänderung in Absatz 3, unverändert dem Regierungsentwurf. Die CDU/CSU hatte beantragt, Nummer 2 in Absatz 1 zu streichen, da es auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung, nicht auf die Zahl der Studiengänge ankomme. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufnahme einer Zusatzregelung (Einfügung eines neuen Absatzes 2 a) wurde einvernehmlich abgelehnt, da dies zur Anerkennung von Einrichtungen führen könne, die nicht den Rang von Hochschulen hätten.

Absatz 4 stimmt wörtlich mit dem Regierungsentwurf überein.

Die einstimmig beschlossene Neufassung des Absatzes 5 dient der Klarstellung.

Zu § 75 (§ 73) — Anerkennung von Abschlüssen

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem Regierungsentwurf.

6. KAPITEL

Anpassung des Landesrechts

Zu § 76 (§ 74) — Anpassungsfristen

Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt die Änderungen, die zum Regierungsentwurf beschlossen wurden. Die CDU/CSU beantragte, § 76 im Hinblick auf die Verfassungslage zu streichen (vgl. oben zu § 1). Nach gegenteiliger Auffassung der Koalition wurden insbesondere § 35 (§ 32 des Regierungsentwurfs), der zunächst den Charakter einer Ermächtigungsnorm für den Erlass der nach § 39 vorgesehenen Verordnungen hat, und der einvernehmlich beschlossene § 47 Abs. 2 Satz 3 und 4, der ebenfalls eine Verordnungsermächtigung enthält, zusätzlich in den Kreis der unmittelbar geltenden Vorschriften aufgenommen. Durch den neu eingefügten Satz 2 wird sichergestellt, daß bei Nichtzustandekommen der nach §§ 35 und 39 zu erlassenden Verordnungen kein rechtsfreier Zustand entstehen kann. Zu diesem Zweck weist Satz 2 die Länder an, sofern den § 35 ausfüllende Verordnungen des Bundes bis zum 31. Dezember 1976 nicht erlassen sind, dem § 35 entsprechende Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1977 zu erlassen. Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen des Bundes bleibt hiervon jedoch unberührt.

In Absatz 2 wurde der letzte Satz unter Berücksichtigung der vom Bundesrat geäußerten Bedenken gestrichen.

Zu § 77 (§ 75) — Abweichende Regelungen

In Absatz 1 ist das Wort „bestehende“ gestrichen worden, da sich das Bedürfnis ergeben kann, außer der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auch andere Hochschulen für ein ausschließlich weiterbildendes Studium einzurichten. Durch einen weiteren Zusatz sind Ausnahmeregelungen für Hochschulen mit fachbedingt geringer Studentenzahl möglich.

Im neuen Absatz 2 ist eine Ausnahmeregelung für Hochschulen eingefügt, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, wobei die Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt sein müssen. Gegen die Vorschrift, die die Beachtung des § 74 Abs. 1 Nr. 4 vorsieht, erhob die CDU/CSU das Bedenken, daß diese Vorschrift ausschließe, z. B. qualifizierte Kräfte aus dem gehobenen Dienst als hauptberuflich Lehrende einzusetzen. Die SPD, FDP vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß es sich hier um die künftigen Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes handele, bei denen keine qualitativen Einbußen gegenüber anderen Fachhochschulen hinsichtlich der Vorbildung der hauptberuflichen Lehrkräfte in Kauf genommen werden könnten. Qualifizierte Kräfte des gehobenen Dienstes könnten durchaus auch nach der Koalitionsfassung eingesetzt werden, z. B. als Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder als Lehrbeauftragte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der Neufassung des § 59 Lehraufträge auch im Hauptamt aufgeführt werden können. Außerdem sah die CDU/CSU den Hinweis auf § 74 Abs. 1 Nr. 5 als nicht sachgerecht an, da es sich bei den Studierenden um weisungsgebundene und insoweit unter einem spezifischen Recht stehende Beamte handele. Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich gestrichen.

Zu § 78 (—) — Erprobung der einstufigen Juristenausbildung

Der Ausschuß beschloß einvernehmlich, die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahmeregelung aufzunehmen. Nach der Auffassung des Ausschusses ist nicht völlig auszuschließen, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Erprobung der nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes möglichen Ausbildungsmodelle entgegenstehen. Der Ausschuß ging davon aus, daß Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzentwurfs nur in dem für die Erprobung der jeweiligen Ausbildungsmodelle erforderlichen Umfang zugelassen werden.

Zu § 79 (§ 76) — Überleitungsvorschriften

Der einvernehmlich beschlossene Absatz 1 entspricht dem Regierungsentwurf.

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1, die ebenfalls einvernehmlich beschlossen wurde, führt diejeni-

gen Ämter auf, deren Inhaber ohne weiteres als Professoren auf Lebenszeit überzuleiten oder zu übernehmen sind.

Absatz 2 Satz 2 der von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossenen Fassung regelt für Beamte, die nicht unter Satz 1 fallen, als Auffangnorm die Überleitung zum Professor, wenn der betreffende Beamte ausschließlich hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 1 wahrnimmt und die Einstellungs Voraussetzungen (vgl. § 48) erfüllt. Nach der Auffassung der Koalition fallen unter diese Bestimmung diejenigen Beamten mit Professorenqualifikation, die ausschließlich Aufgaben in Forschung oder Lehre tatsächlich wahrnehmen unabhängig davon, ob diese ausgeübte Funktion ihrem Dienstverhältnis und ihrem Status entsprach oder nicht.

Die CDU/CSU hatte beantragt, in Satz 2 nach dem Wort „wahrnehmen“ einzufügen, „in der Hauptsache in der Lehre tätig sein sollen“, weil die Koalitionsfassung eine Überleitung ohne Rücksicht auf den Lehrbedarf vorsehe. Darüber hinaus beantragte die CDU/CSU, daß Satz 2 nicht für Beamte im Sinne der §§ 111 und 112 BRRG gelten solle, weil eine Überleitung dieses gesamten Personenkreises Überkapazitäten schaffen und die Stellen für die folgenden Nachwuchskräfte blockieren würde. Daher sollte nach dem Antrag der CDU/CSU dieser Personenkreis nur nach Maßgabe des Bedarfs und der Länderhaushalte übernommen werden.

Die Mehrheit lehnte diesen Antrag der CDU/CSU ab. Von den Beamten im Sinne der §§ 111 und 112 BRRG komme nach der Koalitionsfassung mit Rücksicht auf die gestellten Qualifikationsanforderungen und in Bezug genommenen Aufgaben (§ 47 Abs. 1 Satz 1) keineswegs der gesamte Personenkreis, sondern nur ein begrenzter Teil in Betracht. Es sei ungerechtfertigt, diesen Teil, der über die volle Professorenqualifikation verfüge und ausschließlich in Forschung oder Lehre tätig sei, lediglich wegen seines Status von der Überleitung auszuschließen.

Der einvernehmlich beschlossene Absatz 3 entspricht fast wörtlich dem Regierungsentwurf. Der Zusatz im letzten Satz „oder in ein anderes Amt übernommen“ weist den Dienstherrn daraufhin, daß nicht als Professoren übernommene Beamte auch in andere Ämter, sei es innerhalb oder außerhalb der Hochschule übernommen werden können. Ein entsprechender Zusatz wurde auch in Absätze 4 und 5 für die dort geregelten Fälle aufgenommen.

Der neugefaßte Absatz 4 regelt in der Sache einvernehmlich die Überleitung zum Hochschullehrernachwuchs nach neuer Personalstruktur.

Der einvernehmlich beschlossene Absatz 5 entspricht weitgehend dem Regierungsentwurf.

Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechen wörtlich der Regierungsvorlage, wobei sich die CDU/CSU mit ihrem Streichungsantrag zu Satz 2 nicht durchsetzen konnte.

Die einvernehmlich beschlossenen Absätze 7 und 8 entsprechen der Regierungsvorlage.

Zu § 80 (§ 77) — Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

§ 80 wurde einvernehmlich beschlossen.

Absatz 1 entspricht bis auf die Ergänzung im zweiten Halbsatz des Satzes 1, der auch bei Wechsel des Dienstherrn eine Besitzstandswahrung vorsieht, dem Regierungsentwurf.

Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 entsprechen dem Regierungsentwurf.

Der neu angefügte Satz 3 stellt die für die Versorgung der Angehörigen des vor der Entpflichtung verstorbenen Professors geltende Regelung klar. Er wurde vom Innenausschuß empfohlen.

Absatz 3 entspricht dem Regierungsentwurf.

Absatz 4 entspricht in Satz 1 dem Regierungsentwurf. Der neu gefaßte Satz 2, der vom Innenausschuß empfohlen war, dient der inhaltlichen Klarstellung.

7. KAPITEL**Änderung von Bundesgesetzen,
Schlußvorschriften****Zu § 81 (§ 76) — Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Die Vorschrift entspricht fast unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 82 (§ 79) — Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Die Vorschrift entspricht unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Personalstruktur weitgehend dem Regierungsentwurf.

Zu § 83 (§ 80) — Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs wurde übernommen. Der Zusatz in § 6 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes dient der Klarstellung.

Zu § 84 (§ 81) — Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Die angefügte Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt von § 71 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 85 (§ 82) — Verträge mit den Kirchen**Zu § 86 (§ 83) — Berlin-Klausel****Zu § 87 (§ 84) — Inkrafttreten**

Die Vorschriften entsprechen unverändert der Regierungsvorlage.

Bonn, den 9. Dezember 1974

Dr. Probst
Vorsitzender

Dr. Gölder
Möllemann
Dr. Schäuble
Dr. Schweitzer
Dr. Wernitz
Berichterstatte

Anlage

Gegenüberstellung

- der Beschlüsse des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)
 - Drucksache 7/2844 —
- der von den Beschlüssen abweichenden Anträge der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

Entwurf eines Rahmengesetzes über die allgemeinen
Grundsätze des Hochschulwesens
(Hochschulrahmengesetz)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Es gilt, soweit dies in § 74 bestimmt ist, auch für die Hochschulen, die die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben.

1. KAPITEL

Aufgaben der Hochschulen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

§ 1

Einleitende Vorschrift

(1) Die Vorschriften vom 1. bis 6. Kapitel dieses Gesetzes sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulrecht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend zu regeln.

(2) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Dieses Gesetz betrifft, soweit dies in § 74 bestimmt ist, auch die staatlich anerkannten Hochschulen.

In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Die unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt. Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 3

**Freiheit von Kunst und Wissenschaft,
Forschung, Lehre und Studium**

(1) Die Mitglieder der Hochschule nutzen und wahren im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft die ihnen gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß diese Rechte ausgeübt werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte: „...im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft“ zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Frage des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in Absätze 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 4

Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Das Hochschulwesen ist nach Maßgabe des § 5 durch die Bildung von Gesamthochschulen mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden; dies gilt auch für Lehrkörper und Studentenschaft.

(3) Durch die Neuordnung sind insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften, integrierten und aufeinander bezogenen Studiengängen und entsprechenden Abschlüssen in allen dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge zu schaffen;
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;

Absatz 2 ist zu streichen.

Absatz 3 Satz 1, erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„Durch die Neuordnung des Hochschulwesens sollen insbesondere erreicht werden:“

In Nummer 1 sind die Worte „integrierten und“ sowie das Wort „allen“ zu streichen und im zweiten Halbsatz die Worte „sind ... zu schaffen“ durch „sollen ... geschaffen werden“ zu ersetzen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschulreinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

§ 5

Gesamthochschule

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 4 Abs. 3 sind die verschiedenen Hochschularten in einem neuen Hochschulsystem zusammenzuführen. Hochschulen sind als Gesamthochschulen auszubauen oder zusammenzuschließen oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen zu verbinden. In den Fällen, in denen Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können, ist ein Zusammenwirken der Hochschulen sicherzustellen.

(2) Bei der Bildung einer Gesamthochschule ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach ihrer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht.

(3) Für die Planung und Errichtung neuer Hochschulen gelten die Grundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Prüfungspflicht der Länder

(1) Die Länder prüfen im Zusammenwirken mit den Hochschulen, welche Hochschulen und Hochschuleinrichtungen für die Bildung von Gesamthochschulen geeignet sind. Eine erste Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes vorzunehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamthochschule vor, so trifft das Land die dafür erforderlichen Maßnahmen innerhalb der beiden folgenden Jahre.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamthochschule im Hinblick auf § 5 Abs. 2 noch nicht vor, so sind im Hochschulentwicklungs-

§ 6 ist zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

plan und im Hochschulgesamtplan die für die Bildung einer Gesamthochschule förderlichen Maßnahmen vorzusehen.

§ 7

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der in § 4 genannten Ziele, wirken Hochschulen zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sicherzustellen. Entsprechendes gilt für das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder.

(2) Für Aufgaben der Hochschulen, die ein ständiges Zusammenwirken der Hochschulen eines Landes erfordern, kann nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 eine Hochschulkonferenz gebildet werden. Das zentrale Beschlußorgan der Hochschulkonferenz besteht zur Hälfte aus Leitern oder Mitgliedern von Leitungsgremien der Mitgliedshochschulen und zur Hälfte aus weiteren Hochschulvertretern, die von denjenigen zentralen Kollegialorganen der Mitgliedshochschulen gewählt werden, die für den Erlaß der Grundordnung zuständig sind. Für die übrigen Gremien gelten die Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere des § 42, entsprechend. Für ein Zusammenwirken mit Stellen außerhalb des Hochschulbereichs sollen besondere Gremien geschaffen werden.

(3) Wird eine Hochschulkonferenz für den Geltungsbereich dieses Gesetzes gebildet, so kann sie bei der Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen bundesweiten Aufgaben mitwirken; dies gilt insbesondere für Aufgaben der Studienreform (§ 10 Abs. 2, 3 und 6), der Entwicklung des Fernstudiums (§ 14 Abs. 1 und 2), der Erarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Kapazitätsermittlung (§ 32 Abs. 1) sowie für die Vertretung der Belange der Hochschulen im Rahmen der Forschung und in der gemeinsamen Bildungs- und Hochschulplanung von Bund und Ländern (Artikel 91 a und 91 b des Grundgesetzes). Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Zusammenwirken ist nach Maßgabe des Landesrechts sicherzustellen.“

Satz 3 ist zu streichen.

Absatz 2 ist zu streichen.

Absatz 3 ist zu streichen.

2. ABSCHNITT

Studium und Lehre

§ 8

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu wissenschaft-

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

lichem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 9

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen;
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen;
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen;
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlass einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.

(4) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Die Mitglieder von Hochschulgremien, die für die Studienreform zuständig sind, sollen von ihren sonstigen Aufgaben für einen befristeten Zeitraum in dem erforderlichen Maße freigestellt werden.

§ 10

Studienreformkommissionen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der in den einzelnen Ländern und Hochschulen geleisteten Reformarbeit bilden die Länder Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Studienreformkommissionen werden von den zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden für Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, Studienreformkommissionen gebildet.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

mit den betroffenen Hochschulen gebildet. Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Arbeit der einzelnen Studienreformkommissionen organisatorisch koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird.

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören den Studienreformkommissionen von den Hochschulen benannte Mitglieder und von den staatlichen Stellen benannte Mitglieder an; Sachverständige, insbesondere aus Gewerkschaften, Fachverbänden, Berufsorganisationen und aus der Berufsberatung werden als Mitglieder mit beratender Stimme berufen oder im Einzelfall hinzugezogen. Die von den Hochschulen benannten Mitglieder, unter denen Hochschulmitglieder aus dem Bereich der Lehre und Studenten sein müssen, haben mindestens die Hälfte der Stimmen; sie sollen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von ihren sonstigen Aufgaben in dem erforderlichen Maße freigestellt werden.

(4) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, binnen vorzugebender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht. Satz 1 gilt sowohl für Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, als auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (§ 11 Abs. 2 bis 4).

(5) Die Empfehlungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und -prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.

(6) Die Empfehlungen werden der zuständigen Landesbehörde vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die zuständige Landesbehörde kann nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen

(3) An den vorgesehenen Studienreformkommissionen sind Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen, von staatlichen Stellen sowie Fachvertreter aus der Berufspraxis zu beteiligen. Die Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen sollen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von ihren sonstigen Aufgaben in dem erforderlichen Maße freigestellt werden.

In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden; statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann sie auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen (§ 9 Abs. 2) erlassen werden.

(8) Soweit Studienreformkommissionen für den Bereich eines Landes gebildet werden, gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

§ 11

Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Für alle Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 3) und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10 Abs. 4) die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen (§ 12) und des Lehrangebots (§ 13) vorausgesetzt, ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung (§ 12 Abs. 2), für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 13 Abs. 1), für den Beginn des Prüfungsverfahrens (§ 17 Abs. 3) sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität (§ 32 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung (§ 73).

Absatz 2 ist zu streichen.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 8) und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Auf die Regelstudienzeit wird eine nach Absatz 1 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nicht angerechnet.

(5) Für die Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wis-

senschaftlichen und künstlichen Nachwuchses, sollen Aufbaustudien angeboten werden, die in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraussetzen.

§ 12

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht auf der Grundlage der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung bedarf der Zustimmung der für den Erlass der Prüfungsordnung zuständigen Stelle. Ist eine staatliche Stelle für den Erlass der Prüfungsordnung zuständig, so ist die zugehörige Studienordnung im Einvernehmen mit dieser Stelle aufzustellen. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, sind zu beachten.

§ 13

Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, wenn das zur Einhaltung der Studienordnungen und Studienpläne erforderliche Lehrangebot

In Absatz 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

anders nicht sichergestellt werden kann; dabei ist der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Fernstudium

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums genutzt werden. Bund, Länder und Hochschulen fördern dessen Entwicklung und Einsatz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit wird durch Landesrecht geregelt. Sie kann einer überregionalen Stelle übertragen werden, an deren Entscheidungen die Hochschulen verantwortlich mitwirken. Die von dieser Stelle getroffene Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit ist für alle Hochschulen verbindlich.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

§ 15

Studienberatung

(1) Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch Betreuung und studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

(2) Die Länder sorgen für eine Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 16

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Hochschulabschlußprüfungen sollen je nach Art des Studienganges in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder durch beides entlastet werden; die Anrechnung setzt voraus, daß die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren und Hochschuldozenten sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechts Lehrbeauftragte und solche Personen befugt, die Ausbildungsaufgaben in einer berufspraktischen Tätigkeit (§ 11 Abs. 1 Satz 3) wahrnehmen. Soweit die Prüfung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen vorgesehen ist, sind auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Prüfung befugt. Prüfungsbefugnisse der nach § 79 in ihrem Dienstverhältnis verbleibenden Beamten und Angestellten bleiben unberührt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die Qualifikation besitzen, die durch die Prüfung festgestellt werden soll.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechts wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen befugt.“

§ 17

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn eine vorgelegte Prüfungsordnung den Empfehlungen einer Studienreformkommission nicht entspricht; im übrigen sind die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung gesetzlich zu regeln.

(2) In der Prüfungsordnung sind nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 11 Abs. 2 bis 4). Sie legt Fristen für die Meldung zu Prüfungen sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt sein kann.

§ 18

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 17 Abs. 3 Satz 2) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung, so wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; eine längere Nachfrist ist einzuräumen, wenn Gründe vorliegen, die der Student nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist nach Satz 3 ist so zu bemessen, daß der Student die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen erbringen kann. Die Entscheidung über das Vorliegen besonderer Gründe trifft die Hochschule. Eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der Studentenschaft soll bei der Bemessung der Nachfrist angemessen berücksichtigt werden.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm die mit der Einschreibung verbundenen sozialen Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen, sofern die hierfür erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium unter der Geltung der nach § 76 Abs. 2 zu erlassenden Studienordnungen begonnen haben.

(5) Überschreitet ein erheblicher Teil der Absolventen eines Jahrgangs die Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung, so kann die Leitung der Hochschule den Fachbereich auffordern, über die Gründe zu berichten.

(6) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag regelmäßig, erstmals zum 31. Dezember 1980, über die Erfahrungen, die bei der Einführung der Regelstudienzeiten und der Anwendung der vorstehenden Grundsätze gemacht worden sind.

In Absatz 3 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt sein kann.“

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

§ 19

Staatliche Prüfungen

Für staatliche Prüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, gelten § 16 Abs. 2, 3 und 5, § 17 Abs. 2 und 3 und § 18 entsprechend.

§ 19 ist zu streichen.

§ 20

Hochschulgrade

Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden.

In § 20 sind in Satz 1 die Worte „den Diplomgrad“ zu ersetzen durch die Worte „einen Hochschulgrad“.

§ 21

Sonstige Leistungsnachweise

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden.

(2) Das Landesrecht kann vorsehen, daß die Einstufungsprüfung im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen so gestaltet wird, daß sie zugleich den Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 30 erbringt.

§ 21 ist zu streichen.

§ 22

**Studium an Hochschulen außerhalb des
Geltungsbereichs dieses Gesetzes**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 23

Weiterbildendes Studium

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

3. ABSCHNITT

Forschung

§ 24

Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Forschung in den Hochschulen dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt wissenschaftlich begründete Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll die besonderen Aufgaben, die sich in der Region der Hochschule stellen, berücksichtigen.

§ 25

Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Hochschulen berichten regelmäßig über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Die zuständigen Stellen legen im Zusammenwirken mit den Hochschulen Grundsätze für überregional vergleichbare Forschungsberichte und für die Entwicklung von Verfahren zur Leistungsbewertung fest.

§ 26

Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben

An der Entwicklung des Arbeitsprogramms für ein einzelnes Forschungsvorhaben wirken alle an dem Vorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mit. Die Durchführung steht unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer Wissenschaftler.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

§ 27

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 28

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 kann in der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden, entstehende Folgen angemessen berücksichtigt sind und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Hochschule nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung des Forschungsvorhabens fördern; dabei sind Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollen, mit Vorrang zu berücksichtigen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Leitung der Hochschule nach Beratung mit dem für Fragen der Forschung zuständigen zentralen Kollegialorgan. Für Forschungsvorhaben, die in zentralen Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Absätzen 2 und 3 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter als Personal der Hochschule eingestellt werden. Von der Einstellung als Personal der Hochschule kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des zuständigen Kollegialorgans abgesehen werden; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Anstellungsbedingungen denen des vergleichbaren Hochschulpersonals entsprechen. Das Recht der Leitung des Forschungsvorhabens auf freie Auswahl der Mitarbeiter bleibt unberührt.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Hochschule ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln der Hochschule zuzuführen ist; dies

Die Absätze 3 bis 6 sind zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

gilt nicht für Vorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus unmittelbar oder mittelbar öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen finanziert werden.

(6) Das Landesrecht kann für Vorhaben geringfügigen Umfangs Ausnahmen von den Absätzen 3 und 5 erster Halbsatz regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 29

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

2. KAPITEL

Zugang zur Hochschule

§ 30

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht, soweit nicht in diesem Kapitel besondere Bestimmungen getroffen sind.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für die Zulassung zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

§ 31

Widerruf der Einschreibung

(1) Die Hochschule kann die Einschreibung zum Studium widerrufen, wenn ein Student durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert
- oder
- b) ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht

und nach den Umständen die Gefahr weiterer entsprechender Beeinträchtigungen zu besorgen ist. Gleiches gilt für eine Teilnahme an den in Satz 1 genannten Handlungen.

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Zulassungshindernisse“ durch „Zugangshindernisse“ zu ersetzen. Satz 2, zweiter Halbsatz ist zu streichen.

In Absatz 2 ist das Wort „Zulassung“ durch „Zugang“, die Worte „in der Regel“ sind durch das Wort „grundsätzlich“ zu ersetzen.

§ 31 ist zu streichen und durch folgenden hinter § 44 einzufügenden § 44 a zu ersetzen:

„§ 44 a

Verhalten der Mitglieder der Hochschule

(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, gehalten, alles zu unterlassen, was die Hochschule und ihre Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben und die an der Hochschule tätigen und studierenden Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten behindert.

(2) Verletzen Mitglieder der Hochschule oder die ihnen gleichgestellten Personen schuldhaft die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht, so trifft das nach Landesrecht zuständige Staatsorgan die der Schwere der Pflichtverletzung angemessenen Maßnahmen. Als Maßnahmen sind insbesondere vorzusehen:

Beschlüsse des Ausschusses

(2) Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Wegen anderer Handlungen, die gegen die Hochschule oder ihre Mitglieder gerichtet sind, darf die Einschreibung nicht widerrufen werden.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ergeht in einem förmlichen Verfahren. Das Nähere, insbesondere das Recht, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen, wird durch Landesgesetz geregelt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen mitzuteilen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) Während der Dauer einer nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Frist ist die Einschreibung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu versagen, es sei denn, daß für den Bereich der anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr besteht.

§ 32

Maßstäbe der Ausbildungskapazität

(1) Im Zusammenwirken von Hochschulen und zuständigen staatlichen Stellen sind einheitliche Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität der Hochschulen zu entwickeln. Der Berechnung ist die für den jeweiligen Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit zugrunde zu legen.

(2) Ist nach der Feststellung der Zentralstelle (§ 34) zu erwarten, daß an den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht alle Bewerber eines Studiengangs zugelassen werden können, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung der übrigen Aufgaben der Hochschule zwingend erforderlich ist. Die Festsetzung setzt voraus, daß im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

1. Verwarnung,
2. befristete Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. befristeter Ausschuß von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. befristeter Entzug des Wahlrechts zu den Organen der Hochschule,
5. für Fälle besonders schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung Ausschuß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

Wird jemand als Mitglied der Hochschule nach Satz 2 Nr. 5 ausgeschlossen, so ist ihm für die Dauer des Ausschlusses die Aufnahme als Mitglied einer anderen Hochschule zu versagen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn beamten- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen angewendet werden können.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Verletzung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflicht rechtfertigen, hat das nach Landesrecht zuständige Staatsorgan die zur Vorbereitung eines Verfahrens nach Absatz 2 notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen geltend machen, ihre Rechte seien durch eine Verletzung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflicht beeinträchtigt worden, und ein Verfahren nach Absatz 2 beantragen.

(5) Das Nähere über die Zuständigkeit, das Verfahren und die nach Absatz 2 Satz 1 zu treffenden Maßnahmen wird durch Gesetz geregelt.

(6) Gegen Maßnahmen nach Absatz 2 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Die verwaltungsgerichtliche Klage hat keine aufschiebende Wirkung."

In Absatz 1 Satz 2 ist nach den Worten „Der Berechnung ist ...“ das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

(2) Können an den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht alle Bewerber eines Studiengangs zugelassen werden, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgabe der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist. Der Festsetzung geht die Feststellung voraus, daß im Rahmen der

Beschlüsse des Ausschusses

Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen ausgeschöpft worden sind. Mit diesem Ziel sind im Zusammenwirken von Hochschule und Land insbesondere die Zuteilung von Personal, Räumen und Mitteln innerhalb der Hochschule, die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die zeitliche Nutzung der Einrichtungen und die Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 soll die durchschnittliche Zahl der in den vorausgegangenen zwei Jahren jeweils zugelassenen Bewerber bei unverändertem Personal- und Raumbestand nicht unterschritten werden. Eine Verbesserung der Ausstattung ist bei der erneuten Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

(4) Ist bei der Aufstellung des gemeinsamen Rahmenplans nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), im Zusammenhang mit in den Rahmenplan aufgenommenen Bauvorhaben eine bestimmte Ausbildungskapazität festgelegt worden, so gilt diese Ausbildungskapazität mit der Fertigstellung dieser Bauvorhaben als vorhanden.

§ 33

**Verfahren bei der Anordnung von
Zulassungsbeschränkungen**

(1) Die Festsetzung von Zulassungszahlen wird als Zulassungsbeschränkung wirksam, wenn sie durch Landesrecht angeordnet wird.

(2) Zulassungsbeschränkungen dürfen nur für einzelne Studiengänge und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, in Ausnahmefällen für die Höchstdauer von zwei Jahren angeordnet werden.

(3) Vor der Anordnung einer Zulassungsbeschränkung ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Studenten mitzuteilen. In dem Bericht der Hochschule ist anzugeben, wie die Ausbildungskapazität berechnet worden ist; die einheitlichen Grundsätze nach § 32 Abs. 1 sind anzuwenden, Abweichungen sind kenntlich zu machen und zu begründen. Ferner ist darzustellen, wie sich die Zahl der Studenten und Studienanfänger sowie die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und der Umfang der tatsächlichen Lehrleistung je Stelle entwickelt hat. Im Falle des § 32 Abs. 2 sind die Maßnahmen anzugeben, die zur erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen getroffen worden sind.

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen ausgeschöpft worden sind. Mit diesem Ziel sind im Zusammenwirken von Hochschule und Land insbesondere die Zuteilung von Personal, Räumen und Mitteln innerhalb der Hochschule, die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die zeitliche Nutzung der Einrichtungen und die Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.

Absatz 4 ist zu streichen.

Die Überschrift von § 33 ist wie folgt zu fassen:

„Festsetzung von Zulassungszahlen“

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) Zulassungszahlen werden durch Landesrecht festgesetzt.

(3) Vor der Festsetzung einer Zulassungszahl ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Studenten mitzuteilen. In dem Bericht der Hochschule ist anzugeben, wie die Ausbildungskapazität berechnet worden ist; die einheitlichen Grundsätze nach § 32 Abs. 1 sind anzuwenden, Abweichungen sind kenntlich zu machen und zu begründen. Ferner ist darzustellen, wie sich die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und der Umfang der tatsächlichen Lehrleistung je Stelle entwickelt hat. Im Falle des § 32 Abs. 2 ist das Ergebnis der Überprüfung, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen ausgeschöpft worden sind, anzugeben.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

§ 34

Zentrale Vergabe von Studienplätzen

(1) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an mehreren Hochschulen können die Studienplätze von einer von den Ländern errichteten Zentralstelle vergeben werden. In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühest möglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungsbeschränkungen an allen staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungsbeschränkungen an der Mehrzahl der staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen.

(2) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der an allen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zulassung aller Bewerber aus, so werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerber und, soweit notwendig, nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben (Verteilungsverfahren).

(3) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller Bewerber aus, so findet unter den Bewerbern eine Auswahl nach Maßgabe der §§ 35 bis 39 statt (Auswahlverfahren); die danach ausgewählten Bewerber werden den einzelnen Hochschulen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 zugewiesen.

(4) Die Zentralstelle veröffentlicht Berichte, welche die Erfahrungen zusammenfassen und auswerten, die die Hochschulen, die Landesbehörden und die Zentralstelle bei der Vergabe von Studienplätzen gesammelt haben.

§ 35

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im Falle des § 34 Abs. 3 werden die für Studienanfänger verfügbaren Studienplätze unter Beachtung der von den Bewerbern angegebenen Rangfolge ihrer Studienwünsche nach den Maßstäben der Absätze 2 und 3 vergeben.

(2) Bis zu einem Drittel der Studienplätze ist vorzubehalten für

1. Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde;

In Absatz 3 ist die Zahl „39“ durch die Zahl „38“ zu ersetzen.

In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „einem Drittel“ durch die Worte „30 v. H.“ zu ersetzen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben;
3. ausländische und staatenlose Bewerber; Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen;
4. Bewerber, die in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang nach Landesrecht die Qualifikation für das gewählte Studium (§ 30) erworben haben; ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation (§ 30). Diese Bewerber können im Verfahren nach Absätzen 3 und 4 nicht zugelassen werden;
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wenn der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt; ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium (§ 30) und der in den Prüfungsergebnissen des Erststudiums nachgewiesenen Leistung. Diese Bewerber können im Verfahren nach Absätzen 3 und 4 nicht zugelassen werden.

Der Gesamtanteil von einem Drittel darf verringert werden, soweit unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Bedarfs in einzelnen Studiengängen Anteile der Studienplätze nach Nummern 2, 3, 4 oder 5 nicht vorzubehalten sind. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden den Studienplätzen nach Absätzen 3 und 4 zugeschlagen.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben

1. überwiegend nach dem Grad der gemäß § 30 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. In den Nachweisen nach § 30 ausgewiesene Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sind zu gewichten;
2. im übrigen nach der Dauer einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 30; dabei können die Art der Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung und ein berufsqualifizierender Abschluß, der vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation nach § 30 außerhalb der Hochschule erworben ist, besonders bewertet werden. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Berufstätigkeit oder Berufsausbildung bleibt unberücksichtigt. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder

In Absatz 3 ist in Nummer 1 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„In den Nachweisen nach § 30 ausgewiesene Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang Aufschluß geben können, sind zu gewichten;“

Absatz 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang unter Berücksichtigung der Qualifikation des Bewerbers; die den Rang des Bewerbers bestimmende Qualifikation wird für jedes seit dem Erwerb der Berechtigung abgelaufene Jahr um ein zu bestimmendes Maß verbessert. Hierbei sollen eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt werden; ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß kann besonders bewertet werden. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Berufstätigkeit oder Berufsausbildung bleibt unberücksichtigt.“

Beschlüsse des Ausschusses

Berufsausbildung aufnehmen konnte. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung von Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden nicht mit auf die Wartezeit angerechnet; hiervon können allgemein oder für bestimmte Studiengänge Ausnahmen bis zu einer Höchstdauer von drei Semestern (oder entsprechende Abschnitte eines Studienjahres) vorgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Kapazitätslage angemessen ist; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Hinter Absatz 3 ist ein zusätzlicher Absatz 3 a anzufügen:

„(3 a) Die Maßstäbe nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können für die Entscheidung in Fällen von Ranggleichheit der Bewerber miteinander verbunden werden.“

(4) Die Maßstäbe nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 sind für einen Teil der nach Absatz 3 zu vergebenden Studienplätze bei der Auswahl der Bewerber sowie für die Entscheidung in Fällen von Ranggleichheit der Bewerber miteinander zu verbinden.

(5) Die vorstehenden Maßstäbe sind erstmals anzuwenden mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 39 Abs. 1.

Absatz 5 ist zu streichen.

§ 36

Besondere Auswahlverfahren

(1) Im Falle des § 34 Abs. 3 sind für Studiengänge, in denen die Anwendung des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 35 wegen einer unverhältnismäßig hohen Bewerberzahl

- a) zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 30 führen würde oder
- b) die Entscheidung über den Studienbeginn für einen unvertretbar großen Teil der Bewerber unangemessen verzögern würde,

besondere Auswahlverfahren vorzusehen.

(2) Die besonderen Auswahlverfahren sollen insbesondere die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen fördern und dem Bewerber Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studien- und Berufserfolg von Bedeutung sein können. Die Bewertung, die sich aus dem Nachweis nach § 30 ergibt, ist mit heran-

(1) Im Falle des § 34 Abs. 3 sind für Studiengänge in denen die Anwendung des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 35 wegen einer unverhältnismäßig hohen Bewerberzahl

- a) zu einer unvertretbaren Höhe des Qualifikationsmaßstabes führt oder
- b) die Entscheidung über den Studienbeginn für einen unverhältnismäßig großen Teil der Bewerber unangemessen verzögert wird,

von den Ländern einheitliche besondere Auswahlverfahren vorzusehen.

(2) Das besondere Auswahlverfahren soll insbesondere die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen fördern und dem Bewerber Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten nachzuweisen, die für den Studien- und Berufserfolg von Bedeutung sein können. Die Bewertung, die sich aus dem Nachweis nach § 30 ergibt, ist zu berücksichtigen. Das Verfah-

Beschlüsse des Ausschusses

zuziehen. Die Verfahren können so gegliedert werden, daß nach einer Vorauswahl der Kreis der Teilnehmer am weiteren Verfahren begrenzt wird. Die Teilnahme am Verfahren kann bis auf eine einmalige Wiederholung beschränkt werden, wenn dies zur sachgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich oder zur Wahrung der Chancen für Bewerber nachfolgender Jahrgänge geboten ist.

(3) Die besonderen Auswahlverfahren sind im Zusammenwirken von Bund und Ländern zu entwickeln.

(4) Ein besonderes Auswahlverfahren darf nicht mehr angewandt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 37

Berücksichtigung besonderer Dienstpflichten

Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) und der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen; dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 35 Abs. 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach § 35 Abs. 2 und 3 und § 36 haben diese Bewerber den Vorrang.

§ 38

Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

Die Zulassung eines Studienbewerbers, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Geburtsort oder der Wohnsitz des Studienbewerbers oder seiner Angehörigen liegt oder in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Studienbewerber die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat.

§ 39

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. die Festlegung der Anteile der Studienplätze, die im allgemeinen Auswahlverfahren nach den

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

ren kann so gegliedert werden, daß nach einer Vorauswahl der Kreis der Teilnehmer am weiteren Verfahren begrenzt wird. Die Teilnahme an dem besonderen Auswahlverfahren kann bis auf eine einmalige Wiederholung beschränkt werden, wenn dies zur sachgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich oder zur Wahrung der Chancen für Bewerber nachfolgender Jahrgänge geboten ist.

Absatz 3 ist zu streichen.

(4) Ein besonderes Auswahlverfahren ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht mehr gegeben sind.

§ 39 ist zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

- Maßstäben des § 35 Abs. 2, 3 und 4 zu vergeben sind,
2. die Bewertung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 35 Abs. 3 Nr. 2, die Festlegung der Bereiche besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 und die näheren Bestimmungen zur Auswahl der Bewerber nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
 3. die nähere Ausgestaltung und Durchführung der besonderen Auswahlverfahren (§ 36) sowie das Ausmaß und den Zeitpunkt der Einbeziehung von Studiengängen in ein besonderes Auswahlverfahren,
 4. alle sonstigen ergänzenden Bestimmungen zur Durchführung des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 35, soweit hierfür bundeseinheitliche Vorschriften notwendig sind und übereinstimmende landesrechtliche Regelungen nicht bestehen oder feststeht, daß bestehende Regelungen außer Kraft treten werden.
- (2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und, soweit erforderlich, nach Absatz 1 Nr. 4 sind spätestens bis zum 31. Dezember 1976 zu erlassen.

3. KAPITEL**Mitglieder der Hochschule****1. ABSCHNITT****Mitgliedschaft und Mitwirkung****§ 40****Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studenten.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Die Stellung der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise sowie der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen, der Lehrbeauftragten, der Ehrenbürger und Ehrensensoren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 41**Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

nach § 40 Abs. 1 und 2. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Das Nähere über Rechte und Pflichten der Mitglieder wird durch Landesrecht geregelt.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für Hochschulmitglieder, die Funktionen in der Selbstverwaltung ausüben und in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts über den Schutz der Mitglieder von Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

§ 42

Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Funktion, Qualifikation und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Das Verhältnis der Stimmen, über die die Gruppen (Absatz 2) in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat verfügen, ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Hochschuldozenten,
4. die sonstigen Mitarbeiter

je eine Gruppe. Die Vertretung der übrigen Hochschulmitglieder regelt das Landesrecht. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 können, wenn wegen ihrer geringen Zahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist, mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 4 eine gemeinsame Gruppe bilden.

(3) In den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sein. In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen verfügt die Gruppe der Professoren über die Zahl von Stimmen, die für die absolute Mehrheit erforderlich und ausreichend ist; abweichend hiervon darf in dem für den Erlass der Grundordnung zuständigen Kollegialorgan die Stimmenzahl einer Gruppe die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind die Worte „sowie die Hochschuldozenten“ zu streichen.

In Absatz 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen verfügt die Gruppe der Professoren über die Mehrheit der Stimmen.“

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(4) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörenden Professoren, Leiter der Hochschule oder hauptberuflichen Mitglieder des Leitungsgremiums, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Studenten stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Wird der Vorschlag eines Gremiums für die Berufung von Professoren nicht von der Mehrheit der anwesenden Professoren unterstützt, so sind diese berechtigt, ihren Mehrheitsvorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

In Absatz 4 Satz 1 ist der Ausdruck „Hochschuldozenten“ zu streichen.

(5) Eine Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und über Fragen, die die Forschung betreffen, bedarf außer der Mehrheit des Gremiums nach Absätzen 4 und 5 auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommen die Entscheidungen über Berufungsvorschläge auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für Berufungsvorschläge die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

§ 43

Wahlen

Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei unmittelbaren Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

§ 44

Öffentlichkeit

(1) Das für den Erlass der Grundordnung zuständige Kollegialorgan tagt öffentlich. Die übrigen Gremien tagen öffentlich, soweit das Landesrecht dies vorsieht.

(2) Der Ausschluß der Öffentlichkeit wird durch Landesrecht geregelt. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die übrigen Gremien der Hochschule tagen nicht öffentlich; das Landesrecht kann Ausnahmen zulassen.“ (Anmerkung: Nach Ablehnung des vorstehenden Antrages stimmte die Fraktion der CDU/CSU nebenstehender Fassung des § 44 insgesamt zu).

Zu dem nach § 44 einzufügenden § 44 a (Verhalten der Mitglieder der Hochschule) vgl. Antrag zu § 31.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

§ 45

Studentenschaft

(1) Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Landesrechnungshof geprüft. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde.

(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft gilt § 43 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Studentenschaft, die der Genehmigung der Leitung der Hochschule bedarf.

(4) Für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft gilt § 41 Abs. 2 entsprechend.

(1) Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen werden an den Hochschulen Studentenvertretungen gebildet. Ihre Stellung und Finanzierung werden durch Landesrecht geregelt.

(2) Sieht das Landesrecht vor, daß die Studenten einer Hochschule eine Studentenschaft bilden, ist diese der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde zu unterstellen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Landesrechnungshof geprüft.

(3) Sieht das Landesrecht besondere Wahlen zu Studentenvertretungen vor, gilt § 43 entsprechend.

Absatz 4 ist zu streichen.

2. ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
Tutoren

§ 46

**Hauptberufliches wissenschaftliches und
künstlerisches Personal**

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 47), den Hochschuldozenten (§ 51), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 57) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 60).

Der Ausdruck „den Hochschuldozenten (§ 51)“, ist nicht aufzunehmen.

§ 47

Dienstliche Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Selbstverwaltung der Hochschule und an der Verwaltung ihrer Einrichtungen mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben nach § 2 Abs. 8 wahrzunehmen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 13 Abs. 2) zu verwirklichen. Soweit aufgrund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrfähigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung muß jedem Professor mindestens die Zeit für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit belassen werden, die für eine den Zielen des § 8 entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist. Die Festlegung muß unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen; für Professoren, die zeitweise überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, ist vorzusehen, daß sie für einen bestimmten Zeitraum zur Abhaltung von mehr Lehrveranstaltungen verpflichtet werden können.

(4) Den Professoren kann, soweit dafür an ihren Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der Möglichkeiten der Gesamthochschule oder des Zusammenwirkens von Hochschulen Gelegenheit zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben gegeben werden. Sie können nach näherer Maßgabe des Landesrechts für bestimmte Forschungsvorhaben auf begrenzte Zeit ganz oder teilweise von ihren Lehraufgaben freigestellt werden. Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben.

Absätze 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

(3) Die Professoren sind nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in der Regel fast ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder gleichmäßig in Lehre und Forschung oder Kunst tätig. Professoren, die überwiegend Lehraufgaben haben, soll, soweit dazu an ihren Hochschuleinrichtungen keine Möglichkeit besteht, im Rahmen der Möglichkeiten der Gesamthochschule (§ 5) oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen (§ 7) Gelegenheit zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben gegeben werden. Sie können nach näherer Vorschrift des Landesrechtes für definierte Forschungsvorhaben und auf begrenzte Zeit ganz oder teilweise von Lehraufgaben freigestellt werden. Das Dienstverhältnis kann vorsehen, daß Professoren zeitweise überwiegend Gelegenheit zur Forschung erhalten; in diesem Fall ist in den für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen vorzusehen, daß sie in einem bestimmten Zeitraum mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten haben. Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben. Festlegungen über den Umfang der Lehrverpflichtungen müssen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.

§ 48

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, nachgewiesen worden sind, oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 49

Berufung von Professoren

(1) Die Stellen für Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle berufen. Bei der Berufung von Professoren können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Durch Landesrecht sind die Voraussetzungen für eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste zu regeln.

(3) Die Berufung von Nichtbewerbern ist in Ausnahmefällen zulässig.

(4) Professoren dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur im Rahmen geltender Ausstattungspläne erteilt werden.

(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors über-

(4) Professoren sollen, soweit es sich nicht um eine Grundausstattung handelt, Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nicht gemacht werden.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

tragen, so sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden; die Übertragung ist höchstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig und setzt voraus, daß die Stelle ausgeschrieben ist.

§ 50

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß eine Probezeit zurückzulegen ist.

§ 51

Hochschuldozenten

(1) Der Hochschuldozent hat die Aufgabe, sich durch Forschung und Lehre und in wissenschaftlichen Dienstleistungen für die Berufung zum Professor zu qualifizieren. Die zuständigen Hochschulorgane tragen für seine wissenschaftliche Betreuung Sorge. Im Bereich der klinischen Medizin hat der Hochschuldozent auch dem Erwerb dieser Qualifikation förderliche Aufgaben in der Krankenversorgung.

(2) Der Hochschuldozent ist in der Forschung nach eigener Entscheidung tätig; hierfür steht ihm die Hälfte seiner Arbeitszeit zur Verfügung. Er hat Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von vier Wochenstunden selbständig abzuhalten, wenn er nach der Beurteilung des zuständigen Gremiums die entsprechende Qualifikation hat; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots (§ 13) von ihm nach eigener Wahl bestimmt. Im ersten Jahr seines Dienstverhältnisses obliegt dem Hochschuldozenten die Lehrtätigkeit nach Satz 2 nur, wenn er dies beantragt. In der dem Hochschuldozenten nach Anwendung von Sätzen 1 bis 3 verbleibenden Zeit hat er wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Bei Hochschuldozenten im Bereich der klinischen Medizin verringern sich die in Sätzen 1 bis 4 vorgesehenen Zeiteile in dem Maße, in dem er Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt.

(3) Vor Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Hochschule auf Antrag die Feststellung zu treffen, ob der Hochschuldozent die für die Berufung zum Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erbracht hat. Die Feststellung begründet, auch soweit sie durch eine Habilitation getroffen wird, keinen Anspruch auf die Übertragung einer Stelle oder eines Arbeitsplatzes. Die Tatsache der Habilitation begründet keinen Vorrang bei der Besetzung von Stellen für Professoren.

(4) Voraussetzung für die Einstellung als Hochschuldozent ist neben den allgemeinen dienstrecht-

Anstelle der §§ 51 und 52 ist hinter § 57 folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 57 a

Hochschullehrernachwuchs

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind auch Personen, die zum Erwerb der Einstellungsvoraussetzungen eines Professors nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu Beamten auf Widerruf ernannt werden. Sie haben im Bereich der klinischen Medizin Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen.

(2) Einstellungsvoraussetzung ist eine überdurchschnittliche Promotion oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen. Für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Aufgaben muß zusätzlich zu Satz 1 eine fachspezifische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachgewiesen werden. Soweit in Fächern eine Promotion nicht üblich ist, genügt anstelle der Promotion eine mindestens zweijährige fachbezogene Berufstätigkeit.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden unter der Verantwortung des Fachbereichs einem Professor zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet. Ihnen steht die Hälfte der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung. Sie haben Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von 4 Wochenstunden abzuhalten. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern im Bereich der Medizin verringern sich die in Satz 1 bis 3 vorgesehenen Zeiteile in dem Maße, in dem sie Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen.

(4) Die Zahl der Stellen für die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach Absatz 1 in den einzelnen

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

lichen Voraussetzungen die Qualität einer Promotion oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen. Für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Aufgaben muß zusätzlich zu Satz 1 eine fachspezifische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachgewiesen werden; soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung zum Facharzt vorgesehen ist, soll diese Tätigkeit in der Weiterbildung abgeleistet sein.

(5) Der Einrichtung der Stellen nach Absatz 1 ist eine überregionale und langfristige Ermittlung des Professorenbedarfs zugrunde zu legen; die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern ist so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschuldozenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. Die Verteilung der einzelnen Stellen auf die Hochschulen muß gewährleisten, daß den Hochschuldozenten hinreichend Gelegenheit zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 1 gegeben wird. Die Stellen werden vom Land zentral bewirtschaftet.

(6) Für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Fächern ist so zu bemessen, daß für die qualifizierten Stelleninhaber eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. Die Stellen werden zentral bewirtschaftet. Im übrigen begründet auch die Habilitation keinen Anspruch auf Übertragung einer Stelle oder eines Arbeitsplatzes in der Hochschule.

(5) Das Beamtenverhältnis ist zu widerrufen, wenn,

- a) eine erforderliche Qualifikation zum Professor (Habilitation im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a)) nicht mehr zu erwarten ist;
- b) nach fünf Jahren die schriftlichen Habilitationsleistungen nicht eingereicht sind;
- c) nach Abschluß der Habilitation zwei Jahre, andernfalls insgesamt sechs Jahre seit Ernennung zum Beamten auf Widerruf vergangen sind. Zur Vermeidung von Härten können von der zuständigen obersten Landesbehörde von b) und c) zugelassen werden.

(6) Für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 52

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis soll mit Zustimmung des Beamten spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn das Vorliegen zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 51 Abs. 3 festgestellt ist oder nach der Beurteilung des zuständigen Gremiums zu erwarten ist, daß in dieser Zeit noch fehlende Voraussetzungen für die Berufung zum Professor nachgewiesen werden. Eine weitere Verlängerung ist in den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 27. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), bis zu zwei Jahren zulässig. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Hochschuldozent ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Hochschuldozenten beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Hochschuldozenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(4) Für die Hochschuldozenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Falle gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 53

**Anwendung der Vorschriften
des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Auf beamtete Professoren und Hochschuldozenten finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 54

**Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete
Professoren und Hochschuldozenten**

(1) Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Falle des § 50 zweiter Halbsatz. Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 48 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

§ 55

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Für beamtete Professoren und Hochschuldozenten gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig.

(2) Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Hochschuldozenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b als ruhegehaltfähig be-

In Absatz 2 sind im ersten Halbsatz die Worte „soll für den Fall fachpraktischer Leistungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

rücksichtigt werden; im übrigen kann sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 56

§ 56 ist zu streichen.

Nebentätigkeit der Professoren

(1) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts über den Fachbereich der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz). Gleiches gilt für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erste Alternative Beamtenrechtsrahmengesetz).

(2) Der Fachbereich kann gegenüber der zuständigen Dienstbehörde zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Professor obliegenden dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt.

(3) Gehört der Professor keinem Fachbereich an, so tritt an die Stelle des Fachbereichs das Organ, das für die Einrichtung, an der er tätig ist, zuständig ist.

§ 57

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen nach Satz 1 gehört es auch, im Rahmen der Studienordnungen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann den wissenschaftlichen Mitarbeitern auch Gelegenheit zu selbständiger Forschung gegeben werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Zur Abhaltung von Vorlesungen, Übungen und ähnlichen Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Absatz 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein. Bei der Berechnung der Ausbildungskapazität bleibt die Möglichkeit einer Übernahme von Lehraufträgen durch wissenschaftliche Mitarbeiter außer Ansatz.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

§ 58

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor oder Hochschuldozent sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt. Ihnen können die in § 57 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Tätigkeiten als Dienstaufgaben übertragen werden. § 57 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 59

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 60

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 61

§ 61 ist zu streichen.

Tutoren

Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors oder Hochschuldozenten. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereich im Einvernehmen mit dem Professor oder Hochschuldozenten. Einstellungsvoraussetzungen und Vergütung werden durch Landesrecht geregelt.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU**4. KAPITEL****Organisation und Verwaltung der Hochschule****1. ABSCHNITT****Selbstverwaltung und Staatsverwaltung****§ 62****Rechtsstellung der Hochschule**

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes bedürfen. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.

(3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 63**Aufsicht**

(1) Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Die Mittel der Rechtsaufsicht werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in der Personalverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung, der Krankenversorgung kann durch Landesrecht eine weitergehende Aufsicht vorgesehen werden. Das Gleiche gilt, soweit die Hochschulen Aufgaben für die Ermittlung der Ausbildungskapazität (§ 32 Abs. 2 und 3) und in den Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen (§ 33 Abs. 3) wahrnehmen.

In Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz ist das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen; die Worte „vorgesehen werden“ sind durch das Wort „vorzusehen“ zu ersetzen.

§ 64**Zusammenwirken von Land und Hochschule**

(1) Ein Zusammenwirken von Land und Hochschule ist vor allem für folgende Angelegenheiten gesetzlich zu regeln:

1. Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen;
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen;
3. Hochschulplanung;
4. Aufstellung des Wahlvorschlags der Hochschule gemäß § 66 Abs. 3.

(2) Für ein Zusammenwirken von Land und Hochschule kann ein aus Vertretern des Staates und

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

der Hochschule zusammengesetztes Gremium gebildet werden (Kuratorium).

2. ABSCHNITT

Organisation

§ 65

Allgemeine Organisationsgrundsätze

(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen sie nach näherer Bestimmung des Landesrechtes dem Vorsitzenden oder Ausschüssen des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Das Landesrecht trifft Regelungen für die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten.

§ 66

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule hat einen gewählten hauptberuflichen Leiter mit mindestens vierjähriger Amtszeit; er leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit, wahrt ihre Ordnung und übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist. Er legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) An die Stelle des Leiters der Hochschule kann ein gewähltes Leitungsgremium mit mindestens einem hauptberuflichen Mitglied treten; der leitende Verwaltungsbeamte gehört dem Leitungsgremium kraft Amtes an. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden.

(3) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden auf Grund eines Wahlvorschlags der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Zum hauptberuflichen Leiter oder zu einem hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums der Hochschule kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(5) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.

§ 67

Aufgaben zentraler Kollegialorgane

(1) Für die Beschlußfassung über die Grundordnung und die Wahl der Leitung der Hochschule ist ein zentrales Kollegialorgan zu bilden. Diesem Organ kann auch die Beschlußfassung in weiteren Angelegenheiten zugewiesen werden, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professoren nicht unmittelbar berühren.

(2) Ein weiteres zentrales Kollegialorgan ist insbesondere für folgende Aufgaben zu bilden:

1. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;
2. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags; soweit die Hochschule nach Landesrecht einen eigenen Haushalt hat, Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts;
3. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen;
4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen;
5. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
6. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen;
7. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren.

(3) Die in Absatz 2 genannten Aufgaben können auch mehreren zentralen Kollegialorganen zugewiesen werden.

In Absatz 2 Nr. 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

§ 68

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß seine Angehörigen, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Beschlüsse des Ausschusses**abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU**

(2) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Fachbereichssprecher.

(3) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers landesrechtlich bestimmt ist.

(4) Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind.

(5) Zum Fachbereichssprecher ist vom Fachbereichsrat ein ihm angehörender Professor zu wählen.

(6) Für Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Bildung von Fachbereichen nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.

§ 69**Gemeinsame Kommissionen, Studienbereiche**

(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen nach näherer Maßgabe des Landesrechts gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Entscheidungsbefugnisse haben gemeinsame Kommissionen nur, wenn diese ihnen durch Landesrecht zugewiesen oder auf Grund von Landesrecht übertragen worden sind.

(2) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Landesrecht besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).

§ 70**Wissenschaftliche Einrichtungen
und Betriebseinheiten**

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Die zuständigen Organe oder das Landesrecht können ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Sie entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitar-

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

beiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können auch außerhalb eines Fachbereichs bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). Sie stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule oder eines zentralen Kollegialorgans.

(3) Die Verwaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen untersteht einer kollegialen oder befristeten Leitung.

Absatz 3 ist zu streichen.

(4) Medizinische Einrichtungen sind Betriebseinheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2. Für medizinische Einrichtungen, die die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Absatz 3 entsprechend. Im übrigen kann die Organisation und die Verwaltung medizinischer Einrichtungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden, soweit Belange der Krankenversorgung dies erfordern.

In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

3. ABSCHNITT

Hochschulplanung

§ 71

Hochschulentwicklungsplan, Ausstattungspläne

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er stellt die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der Organisationseinheiten der Hochschule für Forschung und Lehre, Dienstleistung und Verwaltung dar. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität. Die Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans (§ 72) und für die Festsetzung von Zulassungszahlen (§§ 32, 33). Vom Hochschulgesamtplan abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen.

(2) Unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans stellt die Hochschule für ihre Organisationseinheiten unter deren Mitwirkung Ausstattungspläne auf und schreibt sie fort.

§ 72

Hochschulgesamtplan

Das Land stellt unter Beachtung der in § 4 genannten Ziele nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen des Landes und in Abstimmung mit der mehrjährigen Finanzplanung einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan auf und schreibt ihn fort.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar.

§ 73

Gemeinsame Grundsätze der Planung

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans des Landes sind der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes sowie die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten (§ 32) zu berücksichtigen. Ferner sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

(2) Für Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne legt das Land allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster fest. Die Ausstattungspläne müssen so gegliedert sein, daß sie eine Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten sowie einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen ermöglichen.

5. KAPITEL**Staatliche Anerkennung**

§ 74

Anerkennung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 8 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden
und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

Absatz 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(2) Für kirchliche Einrichtungen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes (§§ 48, 55, 57, 66).

(4) Die staatlich anerkannten Hochschulen eines Landes sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans nach § 72 beteiligt werden. In die Studienreformkommissionen (§ 10) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen (§ 34) einzubeziehen.

(5) Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; § 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 75

Anerkennung von Abschlüssen

Während einer Übergangszeit von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes können Abschlüsse einer Ausbildung für den öffentlichen Dienst durch Anerkennung nach näherer Bestimmung des Landesrechts den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden, wenn sie eine Ausbildung an Einrichtungen voraussetzen, die den Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 entsprechen.

Der Hinweis „§ 76 Abs. 1“ ist (auch im folgenden) zu ersetzen durch „§ 1 Abs. 1“.

6. KAPITEL**Anpassung des Landesrechts**

§ 76

Anpassungsfristen

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen; § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 6, § 32 Abs. 1, §§ 35, 36, 39, § 47 Abs. 2 Sätze 3 und 4, § 52 Abs. 2 und § 55 gelten unmittelbar. Soweit Rechtsverordnungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und, soweit erforderlich, nach Nr. 4, nicht bis zum 31. Dezember 1976 erlassen sind, sind die Länder verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1977 dem § 35 entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen; die Ermächtigung des Bun-

Absatz 1 ist zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

des Ministers für Bildung und Wissenschaft zum Er-
laß der Rechtsverordnungen bleibt unberührt.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind für alle bestehenden Studiengänge den Vorschriften des § 12 entsprechende Studienordnungen zu erlassen. Dabei ist vorbehaltlich abweichender Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10) für die Bemessung des Gesamtumfangs der Lehrveranstaltungen und für die Auswahl und Begrenzung des Lehrstoffs von den Studienzeiten auszugehen, die in den geltenden Prüfungsordnungen oder anderen das Studium regelnden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Soweit eine derartige Regelung fehlt oder eine Abweichung von bestehenden Regelungen aus zwingenden Gründen erforderlich ist, setzt die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vor Aufstellung der Studienordnung eine Studienzeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 und 4 fest.

§ 77

Abweichende Regelungen

(1) Für Hochschulen, die ausschließlich ein weiterbildendes Studium anbieten, sowie für Hochschulen mit fachbedingt geringer Studentenzahl können durch Landesgesetz von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern.

(2) Für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können durch Landesrecht von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Die Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 müssen erfüllt sein.

In Absatz 2 Satz 2 ist der Hinweis „§ 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ zu ersetzen durch „§ 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“.

§ 78

Erprobung der einstufigen Juristenausbildung

Die Länder können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit dies für die Erprobung von Ausbildungsgängen nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693), erforderlich ist.

§ 79

Überleitungsvorschriften

(1) Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhält-

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

nisse ist in dem nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu regeln.

(2) In die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit sind überzuleiten oder zu übernehmen die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie die zu Beamten auf Lebenszeit ernannten Abteilungsdirektoren (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Wissenschaftlichen Räte (und Professoren). Sonstige Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 1 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind innerhalb von zwei Jahren auf Antrag als beamtete Professoren zu übernehmen.

(3) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne des § 47 Abs. 1 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Professoren oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne des § 51 wahrnehmen und die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschuldozenten erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als Hochschuldozenten übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Hochschuldozenten oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(5) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 47 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(6) Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung derjenigen Beamten, die nach den Absätzen 3 bis 5 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt. Sie sind einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder

In Absatz 2 Satz 2 ist hinter dem Wort „wahrnehmen“ einzufügen „, in der Hauptsache in der Lehre tätig sein sollen“.

Folgende Sätze sind in Absatz 2 anzufügen:

„Satz 2 gilt nicht für Beamte im Sinne der §§ 111 und 112 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bisheriger Fassung; diese werden nach Maßgabe des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen, sofern sie an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 1 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht übernommen, verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.“

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 1 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 57 a wahrnehmen und die Voraussetzungen erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht übernommen, verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

In Absatz 6 ist Satz 2 zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

einer Betriebseinheit zuzuordnen. Dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.

(7) Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die überwiegend Aufgaben nach § 57 wahrnehmen sollen, sind unter Wahrung des Besitzstandes in Ämter als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter zu übernehmen.

(8) Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend für Angestellte.

§ 80

Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 50 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Ist der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in der der Professor zuletzt eingestuft war.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne von Kapitel I Abschnitt V 3. Titel Beamtenrechtsrahmengesetz in der bisherigen Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.

(4) Für die an den Hochschulen der Bundeswehr in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Professoren, die zur Übernahme dieser Beschäftigung aus ihrem Beamtenverhältnis als ordentlicher oder außerordentlicher Professor im Landesbereich ausgeschieden sind und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein ihrer Tätigkeit an einer Hochschule der Bundeswehr entsprechendes Beamtenverhältnis annehmen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Maßgebend nach Absatz 1 Satz 2 ist das am Tage ihres Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis als Professoren im Landesbereich geltende Beamten- und Besoldungsrecht.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU**7. KAPITEL****Anderung von Bundesgesetzen,
Schlußvorschriften****§ 81****Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird gestrichen; in Buchstabe b wird nach dem Wort „soll“ ein Punkt gesetzt, das Wort „oder“ wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:
„Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“
3. Dem § 96 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren.“
4. Die Überschrift vor § 105 erhält folgende Fassung:
„Beamtete Professoren und Hochschuldozenten“
5. § 105 erhält folgende Fassung:
„§ 105
Für beamtete Professoren und Hochschuldozenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.“
6. §§ 106 bis 114 werden gestrichen.
7. § 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor oder Hochschuldozent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

im Dienst des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. In diesen Fällen gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß. Satz 1 und 3 sowie Absatz 1 Satz 4 gelten nicht für einen Soldat auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist.

§ 82

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), wird hinter dem Abschnitt VII folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VII a

Leiter von Hochschulen, Professoren und
Hochschuldozenten

§ 176 a

(1) Die beamteten Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Professoren und Hochschuldozenten einer Hochschule, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat und deren Personal im Dienst des Bundes steht, sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Die beamteten Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Professoren, für die eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 52 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.

(3) Für die auf Zeit ernannten Beamten gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

(4) Die beamteten Leiter und die beamteten Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, sind nach Ablauf ihrer ersten Amtszeit verpflichtet, ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit weiterzuführen, kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der ersten Amtszeit entlassen. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 treten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

(5) Für beamtete Professoren und Hochschuldozenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 47 bis 54 und 56 des Hochschulrahmengesetzes und — außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 — des § 55 des Hochschulrahmengesetzes etwas anderes bestimmen.

§ 83

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten kann die tatsächliche Studiendauer in den betreffenden Studiengängen nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist. Diese Regelung gilt erstmals für Beamte, die ihr Studium nach Festsetzung der Regelstudienzeit begonnen haben.“

§ 84

Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Das Hochschulbauförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;
b) dem § 2 wird folgende Nummer angefügt:
„5. die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Land“ die Worte eingefügt: „auf der Grundlage seines Hochschulgesamtplans (§ 72 des Hochschulrahmengesetzes)“.
3. a) In § 10 wird nach Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;
b) dem Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„Bund und Länder weisen die Mittel für den Ausbau und Neubau von Hochschulen in ihren Haushaltsplänen gesondert aus.“

§ 85

Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Beschlüsse des Ausschusses

abweichende Anträge der Fraktion
der CDU/CSU

§ 86

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 87

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.